



# HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2021

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### **Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und anderer schulrechtlicher Vorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. November 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. November 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Kultusminister vertreten.

#### **A. Problem**

Lehrkräfte nehmen eine anspruchsvolle und bedeutsame Aufgabe für unsere Gesellschaft wahr. Sie sind entscheidend für die Qualität von Schule und Unterricht. Die Anforderungen an Lehrkräfte sind in den vergangenen Jahren vielfältiger geworden. Die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, die Bildungssprache Deutsch, Lesen-Schreiben-Rechnen, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung und die Beschulung im Ganzttag haben deutlich an Bedeutung für Schule und Unterricht gewonnen.

Allerdings zeigt sich, dass die Lehrkräftebildung nicht mehr ausreichend an den grundlegenden Bedarfen der schulischen Praxis orientiert und nicht in dem Maße phasenübergreifend angelegt ist, um die beschriebenen Herausforderungen und die in Zukunft anstehenden Bedürfnisse hinreichend zu erfüllen und ein noch höheres Maß an Qualität zu sichern.

Zudem fehlt es an einer flächendeckenden Stärkung des Praxisanteils bereits im Rahmen des Studiums, der die frühe Verknüpfung von Theoriewissen und praktischer Handlungsfähigkeit sicherstellt. Dies ist bislang in zufriedenstellender Weise nur im Zusammenhang mit dem Praxissemester möglich, welches derzeit nur in einzelnen Studiengängen durchgeführt wird. Die Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung ist auf diese Weise nur eingeschränkt möglich.

#### **B. Lösung**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2020 (GVBl S. 402), wird novelliert.

Durch die Novellierung sollen die besonderen Herausforderungen und die in der Praxis relevanter gewordenen Fragestellungen stärker integriert werden. Die beschriebenen zusätzlichen Anforderungen werden in Form von Querschnittsthemen im Gesetz verankert und geregelt, sodass diese Themen eine besondere Bedeutung in der Lehrkräftebildung erhalten.

Um die Praxisorientierung stärker in den Vordergrund zu rücken und den Ergebnissen der Evaluation des Praxissemesters an den hessischen Universitäten Rechnung zu tragen, wird das in den letzten Jahren erprobte Praxissemester flächendeckend eingeführt und gleichzeitig durch die Einrichtung von Kooperationskonferenzen die Vernetzung der Phasen der Lehrkräftebildung erheblich verstärkt. Dies sichert die Kohärenz in der Lehrkräftebildung.

#### **C. Befristung**

Das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz ist unbefristet. Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist befristet; die neuen Regelungen unterliegen der Befristung der Stammverordnung.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Für den Neuaufbau eines förder- und inklusionspädagogischen Studiengangs ist unter anderem der Aufbau der entsprechenden fachlichen Expertise durch die Einrichtung fünf neuer Professuren (2 x W3 und 3 x W2) erforderlich. Der Aufwuchs soll sukzessive ab 2022 erfolgen. Die Aufnahme von Studierenden soll erstmalig zum WS 2023/2024 erfolgen. Ab 2026 soll die Finanzierung aus dem Hochschulpakt erfolgen.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2022	114.500 €		114.500 €	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
2023	1.753.800 €		1.753.800 €	
2024	2.781.400 €		2.781.400 €	
2025	3.050.800 €		3.050.800 €	

## 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

2023: 1.753.800 €

2024: 2.781.400 €

2025: 3.050.800 €

## 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüfleitfadens Normprüfung ist beigefügt. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes  
und anderer schulrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
  - b) In der Angabe zu § 2 wird das Wort „Grundqualifikationen“ durch „Grundqualifikation“ ersetzt.
  - c) In den Angaben zu den §§ 3 und 4 wird das Wort „Lehrerbildung“ jeweils durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
  - d) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 5a Datenschutz“.
  - e) Die Angaben zu den §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:  
„§ 15 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums  
§ 16 Nähere Ausgestaltung des Studiums, des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“.
  - f) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:  
„§ 18 Einrichtung eines Prüfungsgremiums für die Erste Staatsprüfung“.
  - g) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 21a Diagnostische Hausarbeit“.
  - h) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:  
„§ 31 (aufgehoben)“.
  - i) Die Angabe zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:  
„**VIERTER TEIL**  
Pädagogischer Vorbereitungsdienst“.
  - j) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:  
„§ 35 Ziel des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.
  - k) In der Angabe zu § 36 wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
  - l) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:  
„§ 38 Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.
  - m) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:  
„§ 40 Nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.
  - n) Die Angabe zu § 40a wird gestrichen.
  - o) In der Angabe zu § 53 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 322-125.

- p) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „und Ausschluss der elektronischen Form“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur umfassenden Wahrnehmung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der im Beruf einer Lehrkraft erforderlichen Kompetenzen.

(2) Zur Weiterentwicklung der beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft an Schulen sind fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische sowie personale und soziale Kompetenzen eine wesentliche Grundlage. Dabei findet das Themenfeld der Entwicklung von Schule und Unterrichtsqualität in Bezug auf die gesellschaftliche Vielfalt, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Beachtung.

(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Inhalten sollen Querschnittsthemen in der Lehrkräftebildung verankert werden. Dazu gehören insbesondere die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache – hier insbesondere Deutsch als Zweitsprache –, Bildungssprache Deutsch, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung sowie Ganztagsangebote und Ganztagschulen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Grundqualifikationen“ durch „Grundqualifikation“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundqualifikation in der Lehrkräftebildung vermittelt das notwendige fachliche Können und wissenschaftsorientierte Arbeitsweisen.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „in der“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und werden die Wörter „beruflichen Grundqualifikationen“ durch das Wort „Grundqualifikation“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Während der gesamten Ausbildung und des Berufslebens ist ein fortlaufendes Portfolio zu führen. Unter einem fortlaufenden Portfolio ist eine individuelle und berufsrelevante Sammlung von Belegen zu verstehen. Ziel dieser Sammlung sind die Dokumentation und Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung der Studierenden, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Lehrkräfte im Berufsleben während der Lehrkräfteausbildung, Lehrkräftefortbildung und Lehrkräfteweiterbildung. Belege nach Satz 2 sind insbesondere Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie persönliche Aufzeichnungen und Dokumentationen, wie zum Beispiel Reflexionen über Unterrichtsverläufe, Beratungen und Erfahrungen im Schulleben bis hin zu Fotodokumentationen. Belege nach Satz 2 müssen geeignet sein, das in Satz 3 beschriebene Ziel zu erreichen. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, soll das fortlaufende Portfolio in digitaler Form geführt werden. Die nähere Ausgestaltung des fortlaufenden Portfolios erfolgt durch Rechtsverordnung.“

5. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3  
Organisation der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung gliedert sich in die Lehrkräfteausbildung (pädagogische Ausbildung), die Lehrkräftefortbildung und die Lehrkräfteweiterbildung.

(2) Die pädagogische Ausbildung setzt sich aus einer wissenschaftlichen Ausbildung in Form eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder einer Kunsthochschule oder Musikhochschule in der ersten Phase und der sich daran anschließenden zweiten Phase in Form des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für die verschiedenen Lehrämter zusammen. Beide Phasen schließen jeweils mit einer Staatsprüfung, im Fall der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einem akkreditierten Masterabschluss und der Zweiten Staatsprüfung ab. Der pädagogische Vorbereitungsdienst baut auf den im Studium erworbenen Kompetenzen auf. Die Ausbildung während des pädagogischen Vorbereitungsdienstes soll durch Verknüpfung von Theorie und Praxis auf die Tätigkeiten vorbereiten, die sich für die Lehrkräfte aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag

der Schule ergeben. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die begleitende Reflexion der beruflichen Tätigkeit und der Rolle als Lehrkraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 bis 3 setzt sich die pädagogische Ausbildung für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern aus einer Berufsausbildung, einschlägiger Berufserfahrung, weiteren Qualifikationen und einem pädagogischen Vorbereitungsdienst zusammen. Die Ausbildung während des pädagogischen Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern baut auf den bislang in der beruflichen Laufbahn erworbenen Qualifikationen auf.

(4) Die Lehrkräftefortbildung setzt berufsbegleitend bei der Aufnahme des Dienstes ein und dauert bis zur Beendigung der Diensttätigkeit als Lehrkraft an. Alle Lehrkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Die Lehrkräfte können von staatlichen oder freien Trägereinrichtungen angebotene Fortbildungsveranstaltungen besuchen oder sich privat fortbilden.

(5) Die Lehrkräfteweiterbildung wird in der Regel berufsbegleitend organisiert. Sie richtet sich auf den Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt oder auf den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, für eine andere Schulform oder Schulstufe oder in einer besonderen Fachrichtung. Sie schließt mit einer von der Hessischen Lehrkräfteakademie abgenommenen Staatsprüfung oder mit dem Erwerb eines Zertifikates ab. Für die Abnahme von Abschlussprüfungen für erweiternde Studien der Lehrkräfte und anderer Beschäftigter ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch Rechtsverordnung.

(6) Die Lehrkräftebildung umfasst auch die Qualifizierung für besondere Aufgaben in Schule und Bildungsverwaltung.

(7) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche pädagogische Ausbildung, die jedoch über einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifizierung nach den Standards der pädagogischen Ausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolges, erfolgt durch Rechtsverordnung. Hierbei ist die inhaltliche Gleichwertigkeit der gleichgestellten Qualifikation mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt sicherzustellen. In der Rechtsverordnung können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung nach Abs. 2 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können. Wer die einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung erwirbt, erlangt zugleich auch die dem jeweiligen Lehramt entsprechende Befähigung für die Laufbahnen der Lehrkräfte des gehobenen und höheren Dienstes. Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem eine vergleichbare Bewerberin oder ein vergleichbarer Bewerber mit einer pädagogischen Ausbildung nach Abs. 2 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen würde.

(8) Abweichend von Abs. 7 Satz 1 können in Ausnahmefällen auch Personen das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchlaufen, die nicht über eine fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Das Verfahren ist der fehlenden Berufserfahrung entsprechend anzupassen. Ein Ausnahmefall nach Satz 1 liegt vor, wenn die schulspezifische Bedarfssituation nach Abs. 7 Satz 1 nicht durch Personen mit der entsprechenden Berufserfahrung gedeckt werden kann. Der Ausnahmefall wird durch das Kultusministerium festgestellt.

#### § 4

##### Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen vermitteln in den Lehramtsstudiengängen die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit in der Schule. Die Studierenden werden mit den für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt gemacht und befähigt, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht und praxisorientiert anzuwenden. Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen wirken als Träger der Lehrkräftebildung durch eigene Angebote an der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit.

(2) Das Kultusministerium ist als Trägereinrichtung der Lehrkräftebildung für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und für die Qualifizierung für Führungsaufgaben und von Führungskräften verantwortlich. Es kann die Staatlichen Schulämter, die Hessische Lehrkräfteakademie und die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung als weitere

Träger der Lehrkräftebildung durch Vereinbarung mit der Durchführung entsprechender Angebote beauftragen.

(3) Für die Durchführung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Hessische Lehrkräfteakademie zuständig. Sie nimmt diese Aufgabe durch regionale Niederlassungen (Studienseminare) wahr. Die Hessische Lehrkräfteakademie ist für die Qualifizierung des Ausbildungspersonals der Studienseminare verantwortlich und führt Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte durch. Sie qualifiziert Lehrkräfte für Beratungs- und Fortbildungstätigkeit sowie für besondere Vorhaben der Schulentwicklung des Landes.

(4) Die Studienseminare vermitteln im pädagogischen Vorbereitungsdienst praxisorientierte Professionalität unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Sie sind darüber hinaus Partner für die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums und unterstützen neben anderen Trägerinstitutionen durch ihre Veranstaltungen auch den Berufseinstieg und das berufs begleitende Lernen der Lehrkräfte.

(5) Schulen sind Partner der pädagogischen Ausbildung. Sie unterstützen als Praxisschulen die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums und wirken als Ausbildungsschulen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst an der Ausbildung mit.

(6) Die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung bietet Fortbildungen für Lehrkräfte, IT-Beauftragte oder pädagogisches Personal an beruflichen Schulen an.

(7) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(8) Lehrkräftefortbildungen können auch von freien Trägereinrichtungen angeboten werden.

(9) Die Selbstverwaltungseinrichtungen der Studienseminare werden durch Rechtsverordnung näher ausgestaltet.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die der Evaluierung zugrunde gelegten Kriterien berücksichtigen die Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung und sind mit dem Kultusministerium zu vereinbaren.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „2 bis 5“ wird durch „3 bis 7“ und das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Hochschulgesetzes“ wird die Angabe „vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 675)“ eingefügt.

7. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a  
Datenschutz

„(1) Die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dürfen personenbezogene Daten von Studierenden, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Prüferinnen und Prüfern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und für einen jeweils damit verbundenen Zweck oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Hessische Lehrkräfteakademie darf im Rahmen der Anträge zur Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union die damit verbundenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Durchführung der Verfahren nach § 3 Abs. 7 und 8. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Zu den in Abs. 1 genannten Vorgängen sind zu deren Dokumentation Akten zu führen. Die Aktenführung richtet sich nach dem Aktenführungserlass vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Umfang und Einzelheiten der personenbezogenen Datenverarbeitung werden durch Rechtsverordnung geregelt.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lehrkräftebildung ist phasenübergreifend anzulegen. Dazu gehört insbesondere die gemeinsame Verantwortung von Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hessischer Lehrkräfteakademie und Schulen während des Studiums, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes, der Lehrkräftefortbildung und der Lehrkräfteweiterbildung. Die Trägereinrichtungen der Lehrkräftebildung wirken nachhaltig als Partner zusammen und organisieren die Zusammenarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.“

b) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) An den Standorten der Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen werden Ständige Kooperationskonferenzen gegründet, die sich aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der kooperierenden Ausbildungsschulen, der Staatlichen Schulämter, der Studienseminare und der Hessischen Lehrkräfteakademie zusammensetzen. Darüber hinaus entsenden die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen gemeinsam fünf Vertreterinnen und Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten sollen Mitglied des jeweiligen Zentrums für Lehrerbildung nach § 48 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sein. Den Vorsitz führt jährlich abwechselnd eine der vertretenen Institutionen der Ständigen Kooperationskonferenz.

(4) Die Mitglieder der Ständigen Kooperationskonferenz werden jeweils für vier Jahre benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Staatlichen Schulämter und der Hessischen Lehrkräfteakademie werden durch das Kultusministerium bestimmt. Die Staatlichen Schulämter benennen Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsschulen, die Hessische Lehrkräfteakademie benennt Vertreterinnen und Vertreter der Studienseminare. Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen benennen die Vertreterinnen und Vertreter unter Beachtung von Abs. 3 Satz 3.

(5) Die Ständigen Kooperationskonferenzen sollen sich mit den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung, insbesondere des Praxissemesters, und mit Fragen der Übergänge zwischen der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung befassen.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen:

1. die Beschlüsse über die Lehramtsstudienordnungen der Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen,
2. das von der Hessischen Lehrkräfteakademie zu erarbeitende Kerncurriculum für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst und
3. das von der Hessischen Lehrkräfteakademie aufgestellte Arbeitsprogramm.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8 Ziel des Studiums

Die Studierenden sollen im Studium nach § 4 Abs. 1 die wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit erwerben und zur Organisation eines eigenständigen lebenslangen Lernens motiviert und befähigt werden. Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung. Das Studium soll die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile inhaltlich und zeitlich so miteinander verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Universitäten“ ein Komma und die Wörter „Kunsthochschulen und Musikhochschulen“ eingefügt.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 zu dokumentieren.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Standards bilden den Maßstab für die Ausbildung von Kompetenzen in den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien sowie in der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.“
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
  - c) Abs. 6 wird aufgehoben.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:

    1. Bildungswissenschaften,
    2. Grundschuldidaktik,
    3. die Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik,
    4. ästhetische Bildung und
    5. mindestens ein Unterrichtsfach aus folgendem Fächerkanon:
      - a) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
      - b) Englisch,
      - c) Ethik,
      - d) Evangelische Religion,
      - e) Französisch,
      - f) Islamische Religion,
      - g) Katholische Religion,
      - h) Kunst,
      - i) Musik,
      - j) Sachunterricht,
      - k) Sport.

Der in Satz 1 Nr. 5 aufgeführte Fächerkanon kann durch Rechtsverordnung erweitert werden.“
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Aus den Unterrichtsfächern nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 wählen die Studierenden ein Unterrichtsfach, welches als Langfach im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten studiert wird. Die Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen können in ihrer Studienordnung festlegen, dass die Unterrichtsfächer Kunst, Musik oder Sport zwingend als Langfach zu studieren sind.“
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
  - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften und
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:
  - a) Arbeitslehre,
  - b) Biologie,
  - c) Chemie,
  - d) Deutsch,
  - e) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
  - f) Englisch,
  - g) Erdkunde,
  - h) Ethik,
  - i) Evangelische Religion,
  - j) Französisch,
  - k) Geschichte,
  - l) Informatik,
  - m) Islamische Religion,
  - n) Katholische Religion,
  - o) Kunst,
  - p) Mathematik,
  - q) Musik,
  - r) Physik,
  - s) Politik und Wirtschaft,
  - t) Russisch,
  - u) Spanisch,
  - v) Sport.

Der in Satz 1 Nr. 2 aufgeführte Fächerkanon kann durch Rechtsverordnung erweitert werden.“

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Ethik, Islamische Religion und Katholische Religion.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.

## 14. § 12 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Philipps-Universität Marburg, an der Technischen Universität Darmstadt, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:

1. Bildungswissenschaften und
2. mindestens zwei Unterrichtsfächer aus folgendem Fächerkanon:
  - a) Biologie,
  - b) Chemie,
  - c) Deutsch,
  - d) Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache,
  - e) Englisch,
  - f) Erdkunde,
  - g) Ethik,
  - h) Evangelische Religion,
  - i) Französisch,
  - j) Geschichte,
  - k) Griechisch (Altgriechisch),
  - l) Informatik,
  - m) Islamische Religion,
  - n) Italienisch,
  - o) Katholische Religion,
  - p) Kunst,
  - q) Latein,
  - r) Mathematik,
  - s) Musik,
  - t) Philosophie,
  - u) Physik,
  - v) Politik und Wirtschaft,
  - w) Portugiesisch,
  - x) Russisch,
  - y) Spanisch,
  - z) Sport.

Der in Satz 1 Nr. 2 aufgeführte Fächerkanon kann durch Rechtsverordnung erweitert werden.“

## b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik und das Studium des Unterrichtsfaches Kunst schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch und das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache. Auch die Unterrichtsfächer Ethik, Evangelische Religion, Islamische Religion und Katholische Religion schließen sich gegenseitig aus.“

## c) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

## d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen wird durch einen akkreditierten Masterabschluss nachgewiesen.“
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt und wird das Wort „Hessische“ gestrichen.
16. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Das Studium für das Lehramt an Förderschulen, welches an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, an der Justus-Liebig-Universität Gießen, an der Universität Kassel und an der Kunsthochschule Kassel absolviert werden kann, umfasst:
    1. Bildungswissenschaften,
    2. zwei sonderpädagogische Fachrichtungen für:
      - a) Förderschwerpunkt Lernen,
      - b) Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
      - c) Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
      - d) Förderschwerpunkt Sprachheilförderung,
      - e) Förderschwerpunkt Sehen,
      - f) Förderschwerpunkt Hören,
      - g) Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und
    3. ein Unterrichtsfach aus dem Fächerkanon nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Unterrichtsfächer Französisch, Russisch und Spanisch.“
  - b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und das Wort „Neueren“ wird durch „neueren“ und das Wort „Zwischenprüfung“ wird durch die Wörter „Meldung zur Ersten Staatsprüfung“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:  
 „(4) Im Unterrichtsfach nach Abs. 1 Nr. 3 ist eine Wahlfachprüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abzulegen. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. Im Fall des Nichtbestehens kann sie einmal wiederholt werden. § 28 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“
17. § 15 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 15

#### Betriebspraktikum und praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums

(1) Alle Studierenden haben ein Betriebspraktikum von acht Wochen Dauer in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieb abzuleisten. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Die Verpflichtung zur Ableistung eines Betriebspraktikums entfällt, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine dem Betriebspraktikum vergleichbare Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Ableistung des Betriebspraktikums ist im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 zu dokumentieren.

(2) Alle Studierenden haben die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nachzuweisen, welche nach einer von der Universität oder Kunst- oder Musikhochschule zu erlassenden Praktikumsordnung durchzuführen ist.

(3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums setzt sich aus einem Grundpraktikum in der ersten und einem Praxissemester in der zweiten Hälfte des jeweiligen Studiengangs zusammen. Schwerpunkt des Grundpraktikums ist die Reflexion der eigenen Eignung für den Beruf als Lehrkraft im jeweiligen Lehramt. Schwerpunkt des Praxissemesters ist insbesondere die Reflexion des pädagogischen Handelns anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beobachtung und Analyse von fachlichen wie überfachlichen Lehr- und Lernprozessen sowie Unterrichtsverläufen als forschendes Lernen jeweils mit schulförmerspezifischen Schwerpunkten,

2. die Entwicklung von Fördermaßnahmen auf der Grundlage beobachteter Äußerungen oder Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern,
3. die Erprobung von auf Theorie gründenden exemplarischen Lernarrangements im Rahmen von Unterrichtsphasen,
4. die Reflexion des zukünftigen Berufsfeldes.

(4) Der gesamte Zeitraum der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums wird von Reflexionsphasen und Beratung begleitet. Eine Reflexion des Berufsbildes der Lehrkraft durch Selbst- und Fremdeinschätzung im Anschluss an das Praxissemester ist obligatorischer Bestandteil der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Die Erfahrungen und Ergebnisse dieser praktischen Ausbildung werden in Form des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 dokumentiert.

(5) Die Begleitung nach Abs. 4 Satz 1 ist abhängig von der Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums, welche in der jeweiligen Praktikumsordnung geregelt wird.

(6) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet im Benehmen mit der oder dem Beauftragten für die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums der Universität oder der Kunsthochschule oder der Musikhochschule über die Anrechnung von vergleichbaren Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Hessens abgeleistet worden sind.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nähere Ausgestaltung des Studiums, des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“.

- b) Nach dem Wort „Studiums“ werden ein Komma und die Wörter „des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ eingefügt.
- c) In Nr. 2 werden die Wörter „der Praktika, der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters“ durch „des Betriebspraktikums und der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.

19. In § 17 werden die Wörter „erziehungs- sowie gesellschaftswissenschaftlichen“ durch das Wort „bildungswissenschaftlichen“ ersetzt.

20. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Einrichtung eines Prüfungsgremiums für die Erste Staatsprüfung

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie ist für die Organisation und die Durchführung der Ersten Staatsprüfung zuständig. Die Prüfung wird von ständigen und nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern abgenommen.

(2) Ständige Prüferinnen und Prüfer sind Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Studienseminare sowie Ausbildungsbeauftragte, die über die Befähigung zu einem Lehramt verfügen.

(3) Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können Professorinnen und Professoren, Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte und im öffentlichen Schuldienst oder an staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätige Lehrkräfte berufen werden. In Ausnahmefällen können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, soweit sie Aufgaben nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern berufen werden. Zu nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfern können auch die in Satz 1 genannten Personen berufen werden, die sich nicht mehr im aktiven Dienst befinden.

(4) Die nebenamtlichen Prüferinnen und Prüfer werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Prüferinnen und Prüfer so lange die Geschäfte weiter, bis neue Prüferinnen und Prüfer berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig. Die Berufung des wissenschaftlichen Personals erfolgt auf Vorschlag der Universitäten, Kunsthochschulen oder Musikhochschulen. Lehrkräfte, die als nebenamtliche Prüferinnen und Prüfer berufen werden, sollen aufgrund ihrer Lehrbefähigung auch zum Unterricht an der entsprechenden Schulform berechtigt sein. Das gilt nicht für die Prüfungen in den Bildungswissenschaften.

(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie benennt für jeden Prüfungstermin zwei Prüferinnen oder Prüfer, die das Prüfungsgremium bilden, davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzenden.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„(2) Für die Zulassung sind nachzuweisen:
    1. ein der Studienordnung für das angestrebte Lehramt entsprechendes Studium,
    2. das Bestehen der Wahlfachprüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt an Förderschulen,
    3. der Abschluss der Pflichtmodule mit jeweils mindestens fünf Punkten und die Ableistung des Betriebspraktikums nach § 15 Abs. 1 und
    4. die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit mit mindestens fünf Punkten.

(3) Ein der Studienordnung entsprechendes Studium im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 liegt auch ohne den Nachweis über die Ableistung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums vor, soweit es wegen eingeschränkter Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt nicht möglich war, die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums in dem vorgesehenen Zeitraum abzuleisten.“
22. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Wörter „der Zwischenprüfung“ durch die Angabe „Erreichen von 90 Leistungspunkten“ ersetzt.
23. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:
- „§ 21a  
Diagnostische Hausarbeit
- Die diagnostische Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber fähig ist, ein förderpädagogisches Gutachten unter Anwendung wissenschaftlicher Verfahren zu erstellen.“
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Als Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anzufertigenden Klausuren als landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt werden.“
25. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den neueren Fremdsprachen ist die mündliche Prüfung mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.“
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
26. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
1. sehr gut, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
  2. gut, wenn die Leistung voll den Anforderungen entspricht,
  3. befriedigend, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
  4. ausreichend, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht,
  5. mangelhaft, wenn die Leistung erhebliche Mängel aufweist und nicht mehr den Anforderungen entspricht,
  6. ungenügend, wenn eine völlig unbrauchbare Leistung vorliegt.“

27. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Tritt die Bewerberin oder der Bewerber während des Prüfungsverfahrens der Wahlfachprüfung oder während der diagnostischen Hausarbeit für das Lehramt an Förderschulen, der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Klausuren oder der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zurück, so entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt werden kann.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird das Wort „ungenügend“ durch die Wörter „ungenügend und null Punkten“ ersetzt.
28. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „ungenügend“ durch die Wörter „ungenügend und null Punkten“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entscheidung darüber trifft in Klausuren die Hessische Lehrkräfteakademie oder die aufsichtführende Person, in den mündlichen Prüfungen die oder der Vorsitzende.“
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Stellt sich erst nach Abschluss der Prüfung heraus, dass nach den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note ungenügend und null Punkten zu bewerten ist, ist das Zeugnis einzuziehen. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.“
29. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Themenschwerpunkten“ durch „Themen“ und werden die Wörter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für das Lehramt an Grundschulen sind in der Grundschuldidaktik und in den drei Unterrichtsfächern je eine Prüfung abzulegen, davon das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 als Klausur, die zwei übrigen Unterrichtsfächer und die Grundschuldidaktik in einer mündlichen Prüfung.“
  - c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „und dem Fach“ gestrichen.
  - d) Abs. 6 wird aufgehoben.
30. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Angaben „in der Wahlfachprüfung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder“ und „nach § 27 Abs. 5“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie ist spätestens im übernächsten regulären Prüfungszeitraum nach dem Nichtbestehen abzulegen. Bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung oder einem anderen nachgewiesenen wichtigen Grund kann auf Antrag ein späterer Prüfungszeitpunkt bestimmt werden.“

31. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „der Modulprüfungen“ durch „von zwölf Modulen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:  
„(4) Die Punkte der beiden Prüfungsteile in den Bildungswissenschaften zählen einfach.“
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:  
„(6) Die Summe der so gewichteten Punkte ergibt die insgesamt erreichte Punktzahl, aus der sich die Gesamtnote der Prüfung nach Anlage 2 ergibt.“
- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7, die Angabe „7“ wird durch „6“ ersetzt, nach der Angabe „300“ wird die Angabe „bis 291“ eingefügt und die Angabe „299“ wird durch „290“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Wahlfachprüfung“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach einem halben Jahr“ durch „im nächsten regulären Prüfungszeitraum“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „innerhalb von einem Jahr“ durch „im übernächsten regulären Prüfungszeitraum“ ersetzt.
  - dd) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

33. § 31 wird aufgehoben.

34. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften“ durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde“ durch „Präsidentin oder dem Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

35. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Fächern“ durch die Wörter „Unterrichtsfächern und Fachrichtungen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studien“ ein Komma und die Wörter „die der Studienordnung für das angestrebte Lehramt an der jeweiligen Universität, Kunsthochschule oder Musikhochschule entsprechen müssen“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Schulpraktische Phasen können für das Studium des Erweiterungsprüfungsstudiengangs von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie berechtigt ebenfalls zur Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung. Das Kultusministerium legt fest, in welchen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Erweiterungsprüfung besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Unterrichtsfach oder der Fachrichtung. Im Übrigen gelten die §§ 17, 18, 20, 22 bis 26 sowie 28 und 30 entsprechend.“
36. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Teile der Prüfung, insbesondere
- a) die Art der Nachweise für die Vergabe des Themas für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der diagnostischen Hausarbeit,
- b) die Zeiten für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der diagnostischen Hausarbeit sowie der Klausuren,
- c) die erlaubten Hilfsmittel,
- d) das Verfahren der Begutachtung sowie die Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 als Grundlage der Prüfung,“
- b) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
- „3. Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis von Prüfungen oder Teilen der Prüfungen,“
- c) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 4 und 5.
37. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:
- „VIERTER TEIL  
Pädagogischer Vorbereitungsdienst“.
38. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 35  
Ziel des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Der“ wird das Wort „pädagogische“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.“
39. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Voraussetzung für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist die bestandene Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, ein Abschluss nach

§ 13 Abs. 1 oder eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung. Soweit die von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung in einem Staat abgelegt wurde, in dem die Amtssprache nicht Deutsch ist, muss die Bewerberin oder der Bewerber zusätzlich über einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen.“

- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen, leisten den pädagogischen Vorbereitungsdienst in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und Staatenlose können nach § 18 des Hessischen Beamtengesetzes in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.“
- f) In Abs. 5 Nr. 4 werden die Wörter „sie nicht Deutsche oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind“ durch die Angabe „es sich um Personen nach Abs. 4 Satz 2 handelt“ ersetzt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Eine Wiederzulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach vorherigem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Kündigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ist nur möglich, wenn die Entlassung oder die Kündigung aus wichtigen sozialen Gründen erfolgt ist. Wichtige soziale Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Beruf als Lehrkraft außerhalb des pädagogischen Vorbereitungsdienstes. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung außerhalb Hessens ist eine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.“

40. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach den Wörtern „Anträge auf Zulassung zum“ wird das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
  - bb) In Nr. 3 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

41. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 38  
Dauer und Gliederung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Der pädagogische Vorbereitungsdienst dauert 21 Monate. Er beginnt jeweils am 1. Mai und 1. November eines Jahres und gliedert sich in eine dreimonatige bewertungsfreie Einführungsphase, zwei Hauptsemester und ein Prüfungssemester. Im Fall der Wiederzulassung nach § 36 Abs. 6 Satz 1 kann die Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst auch zum 1. Februar oder zum 1. August eines Jahres erfolgen.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „pädagogische“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „von Ausbildungsinhalten des“ durch „der zentralen Kompetenzen und Standards des pädagogischen“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 werden die Wörter „die pädagogische Ausbildung“ durch „der pädagogische Vorbereitungsdienst“ ersetzt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
 „(5) Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann aus den in § 63 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Gründen der pädagogische Vorbereitungsdienst unter Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. In diesen Fällen verlängert sich die Dauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes entsprechend, dabei darf dieser die Dauer von höchstens 45 Monaten nicht überschreiten.“
- g) In Abs. 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „pädagogische“ gestrichen.
- h) In Abs. 7 Nr. 1 wird nach dem Wort „Deutsch“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „oder“ durch die Wörter „im Unterrichtsfach“ ersetzt.
- i) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:  
 „(8) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als zwei Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen nachweisen, entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie auf Antrag, in welchen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen die Ausbildung erfolgt. Ein Fachwechsel ist nur bis zum Ende der Einführungsphase möglich.“
42. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „pädagogische“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „pädagogische“ durch die Wörter „Durchführung der“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
43. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40  
 Nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes
- Die nähere Ausgestaltung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes erfolgt durch Rechtsverordnung mit Regelungen insbesondere
1. zur nachzuweisenden Berufs- und Schulausbildung und zum Mindest- und Höchstalter der Bewerberinnen und Bewerber für den pädagogischen Vorbereitungsdienst,
  2. zu den Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach Eignung und Leistung, Fällen besonderer Härte und der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung, wobei für die Auswahl unter ranggleichen Bewerberinnen und Bewerbern auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden kann,
  3. zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren,
  4. zum Verfahren zur Ermittlung der Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und deren Verteilung nach Unterrichtsfächern, Unterrichtsbereichen und Fachrichtungen,
  5. zu den Teilen der Ausbildung nach § 38 Abs. 2,
  6. zur Verkürzung und Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 und zu den näheren Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5,
  7. zur Rechtsstellung und zu den Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren und des Seminarrates,
  8. zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst durch die Studienseminare.“
44. § 40a wird aufgehoben.

45. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Leistungsbewertung orientiert sich am Erreichen der Ziele nach § 1 Abs. 1 und an den Anforderungen des Kerncurriculums für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.“
  - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Ausbilderinnen und Ausbilder bewerten die jeweiligen Module, die in ihrer Zuständigkeit liegen.“
  - c) In Abs. 5 werden die Wörter „in einem Portfolio“ gestrichen.
46. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der Summe der mit 1,25 multiplizierten Bewertungen von acht Modulen, wobei Nachkommastellen unberücksichtigt bleiben, und der verdoppelten Bewertung des Gutachtens nach Abs. 1.“
  - b) In Abs. 3 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.
47. In § 43 Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.
48. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, den die Hessische Lehrkräfteakademie bestellt. Ihm gehören an:
    1. für den Prüfungsvorsitz eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 18 Abs. 2 oder 3,
    2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
    3. zwei Ausbilderinnen und Ausbilder.Abweichend von Nr. 3 können in Ausnahmefällen auch Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer herangezogen werden, die über das entsprechende angestrebte Lehramt und eines der angestrebten Unterrichtsfächer, im Fall des Lehramts an Förderschulen oder des Lehramts an beruflichen Schulen über das angestrebte Unterrichtsfach oder die angestrebte Fachrichtung, im Fall der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern über die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern verfügen.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „entsprechende“ das Wort „angestrebte“ und werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „im Fall der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vertreten ist“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Mindestens“ durch die Wörter „In der Regel sollen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ das Wort „sollen“ gestrichen.
  - c) In Abs. 4 wird das Wort „Fächer“ durch „Unterrichtsfächer“ ersetzt und wird nach dem Wort „das“ das Wort „angestrebte“ und werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“ eingefügt.
49. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dies gilt auch bei von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertretendem Versäumnis des Meldetermins.“
50. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzulegen.“

- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die unterrichtspraktische Prüfung“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Satz 3 gilt nicht für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes und im Fall des Abs. 1 Satz 3 aus der Summe der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes.“

51. § 48 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 48 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in Auseinandersetzung mit komplexen beruflichen Handlungssituationen und unter Einbeziehung des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Fähigkeit nachweisen, komplexe pädagogische Fragestellungen zu erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis zu reflektieren.“

52. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 fließt im Lehramt für Grundschulen die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 mit zweifacher Wertung in die Gesamtpunktzahl ein.“

b) In Abs. 5 Nr. 1 wird nach dem Wort „Prüfungslehrprobe“ die Angabe „oder der Unterrichtsentwurf nach § 47 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Prüfungsausschuss legt die Gesamtnote einstimmig fest. Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, entscheidet die oder der Vorsitzende. Für die Feststellung der Gesamtnote nach Abs. 4 gilt § 29 Abs. 7 entsprechend.“

53. § 51 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 51 Wiederholungsprüfung

(1) Wer zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen ist, diese aber nach § 50 Abs. 5 nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter Meldung frühestens nach drei Monaten, spätestens zum nächsten Prüfungszeitraum, vollständig wiederholen. Die Entscheidung über den Wiederholungstermin trifft die Hessische Lehrkräfteakademie auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars Bedingungen für die Dauer und den Inhalt des weiteren pädagogischen Vorbereitungsdienstes und die Erbringung bestimmter Leistungsnachweise auferlegen.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in dem zweiten Prüfungsverfahren zur Folge hatten, und eine zweite Wiederholungsprüfung hinreichend aussichtsreich erscheint. Ein Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie zu stellen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen nach den Abs. 1 und 2 erstrecken sich auf alle Prüfungsteile.“

54. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „der pädagogischen Facharbeit,“ gestrichen.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Zeugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hessischen Lehrkräfteakademie erteilt. Sie oder er oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person unterschreibt es und versieht es mit dem Dienstsiegel der Hessischen Lehrkräfteakademie.“

b) In Abs. 3 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.

55. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „dem“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung aus dem Vorbereitungsdienst“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verkürzung oder Verlängerung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Ablauf des Monats aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen, in dem sie die Zweite Staatsprüfung oder die Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestanden hat, frühestens aber mit Ablauf des zwölften Monats seit Beginn des pädagogischen Vorbereitungsdienstes.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „aus dem“ wird das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen und besteht diese nicht, ist sie mit Ablauf des Monats aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen, in dem sie diese Prüfung erfolglos abgelegt hat.“

d) In Abs. 3 wird nach den Wörtern „aus dem“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein nicht beständenes Modul eines Hauptsemesters nicht ausgeglichen hat oder nicht mehr nach § 41 Abs. 6 Satz 2 ausgleichen kann, ist sie mit Ablauf des Folgemonats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung oder zur Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern und das endgültige Nichtbestehen der Prüfung bekanntgegeben wird, aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen.“

f) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie das Ausbildungsziel nicht in der nach § 38 Abs. 1 und 4 Nr. 2 maximal zulässigen Zeit von 33 Monaten oder im Fall der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nicht in der nach § 38 Abs. 5 Satz 2 maximal zulässigen Zeit von 45 Monaten erreichen wird. Dies ist insbesondere der Fall bei Fehlen der gesundheitlichen Eignung, welches durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist.“

56. In § 54 Nr. 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

57. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studien“ ein Komma und die Wörter „die der Studienordnung für das angestrebte Lehramt an der jeweiligen Universität, Kunsthochschule oder Musikhochschule entsprechen müssen“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Schulpraktische Phasen an Schulformen des angestrebten Lehramts können für das Studium des Zusatzprüfungsstudiengangs von der Hessischen Lehrkräfteakademie anerkannt werden. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme der Hessischen Lehrkräfteakademie berechtigt ebenfalls zur Zulassung zu einer Zusatzprüfung. Das Kultusministerium legt fest, für welche Lehrämter Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden.“

58. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und werden die Wörter „und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Didaktik der Grundschule“ durch das Wort „Grundschuldidaktik“ und wird das Wort „Fächer“ durch „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
59. In § 56 Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und werden die Wörter „und nachweist, dass geeignete Vorbereitungen auf die Prüfung stattgefunden haben“ gestrichen.
60. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und werden die Wörter „und ein förderpädagogisches Studium von vier Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Bei der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist die Vorgabe des § 10 Abs. 2 Satz 1 zu beachten.“
61. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„(1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen berechtigt in dem nach § 10 Abs. 2 Satz 1 gewählten Unterrichtsfach auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I).  
  
(2) Die Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen berechtigt auch zum Unterricht in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der Gymnasien sowie zum Unterricht in den allgemein bildenden Fächern der beruflichen Schulen, soweit sie der Mittelstufe (Sekundarstufe I) zuzuordnen sind.“
  - b) In Abs. 5 werden die Wörter „den Hauptschulen und Realschulen“ durch die Angabe „der Mittelstufe (Sekundarstufe I)“ ersetzt.
62. In § 59 Abs. 3 wird die Angabe „5. Februar 2016 (GVBl. S. 30)“ durch „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ ersetzt.
63. § 60 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 60

#### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) In anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen, Studienleistungen sowie Studienzeiten können angerechnet werden. Studienabschließende Prüfungsleistungen können als Teile der Ersten Staatsprüfung nach § 19 angerechnet werden. Eine Anrechnung setzt voraus, dass auf der Grundlage einer Gesamtbewertung festgestellt wird, dass Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Lehramts oder des einzelnen Unterrichtsfaches, der Fachrichtung oder der Bildungswissenschaften entsprechen.

(2) Anrechnungen nach Abs. 1 können Grundlage für eine Höherstufung der jeweiligen Fachsemester der Bewerberin oder des Bewerbers in den Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Bildungswissenschaften sein.

(3) Die Zuständigkeit für die Bewertung und Anrechnung nach Abs. 1 sowie für die Höherstufung nach Abs. 2 liegt bei der Hessischen Lehrkräfteakademie.“

64. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ durch „Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1)“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
65. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. d werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder Beeinträchtigungen“ eingefügt.
- bbb) Nach Buchst. d wird als Buchst. e eingefügt:
- „e) die aktive Teilhabe an der Schulentwicklung,“
- bb) In Nr. 2 Buchst. d wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten Berufsjahren bieten den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern spezifische Unterstützung zu den neuen Aufgaben und Anforderungen des Schulalltages. Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung der im Studium und im pädagogischen Vorbereitungsdienst erworbenen unterrichtlichen und allgemeinpädagogischen Kompetenzen. Weitere Unterstützungsangebote dienen der Qualifikation zur aktiven Mitwirkung an den inner-schulischen Gestaltungsaufgaben. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikations-schwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Angebote zu den Themen der Fortbildung und Personalentwicklung werden durch die in § 64 Abs. 1 genannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt.“
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Bei den in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen finden die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.“
66. § 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Träger berufsbegleitender Fortbildung und von Maßnahmen der Personalentwicklung können die in § 4 Abs. 1 bis 8 genannten Träger der Lehrkräftebildung sein.“
67. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bedürfen“ die Wörter „zur Aufnahme in den Katalog der Fortbildungsangebote im Land Hessen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1 bis 7“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
68. § 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen Fortbildungen und Qualifizierungen sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen im fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 als Qualifizierungsportfolio zu dokumentieren. Die Nachweise über Fortbildungen und weitere Qualifizierungen haben sie auf Anforderung der Schulleitung vorzulegen.“
- b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „der“ durch „des“ und werden die Wörter „von Mitarbeitergesprächen“ durch „der Mitarbeitergespräche“ ersetzt.
69. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Ausschluss der elektronischen Form“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

70. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69  
Übergangsvorschrift

(1) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die eine Staatsprüfung nach dem 4. Februar 2009 nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung abgelegt haben, oder Studierenden, die zum Wintersemester 2005/2006 oder danach ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und die die Staatsprüfung nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung abgelegt haben, kann auf Antrag ein neues Zeugnis ausgestellt werden, sofern aus der Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung der Anlage 2 in der ab dem 21. Juli 2009 geltenden Fassung eine andere Gesamtnote der Staatsprüfung ermittelt werden kann.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium für ein Lehramt aufgenommen haben, finden die § 9 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 1, 4 und 5, § 11 Abs. 1, 4 und 5, § 12 Abs. 1, 6 und 7, § 14 Abs. 1, 4 bis 6, §§ 15, 18, 20 Abs. 2 und 3, § 21 Abs. 3 und § 31 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter Anwendung; die § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 5 und § 14 Abs. 3 finden keine Anwendung.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] durch Kündigung oder Entlassung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind, findet § 36 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden die § 7 Abs. 3 Nr. 1, § 40a, 41 Abs. 2 Satz 2, § 42 Abs. 2, § 47 Abs. 1, § 48 und § 52 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung; die § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 Satz 2 finden bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 keine Anwendung.“

71. In § 71 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2029“ ersetzt.

72. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „7“ durch „6“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Punkte“ wird die Angabe „300“ durch „300-291“ und die Angabe „299-280“ durch „290-280“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2</sup>**  
**Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

In § 4 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird die Angabe „Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330)“ durch „Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes],“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3</sup>**  
**Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

In § 15b Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird die Angabe „Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)“ durch „Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

<sup>2</sup> Ändert FFN 70-245.

<sup>3</sup> Ändert FFN 72-123.

**Artikel 4<sup>4</sup>**  
**Änderung der Verordnung zur Durchführung**  
**des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 8 Prüfungsgremium und Prüfungsausschuss“.
  - b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 11a Nachteilsausgleich“.
  - c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 13 (aufgehoben)“.
  - d) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 19 Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“.
  - e) In der Angabe zu § 21 werden die Wörter „Orientierungs- und“ gestrichen.
  - f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 22 (aufgehoben)“.
  - g) Die Angabe zum Vierten Teil wird wie folgt gefasst:  
 „VIERTER TEIL  
 Pädagogischer Vorbereitungsdienst“.
  - h) In der Angabe zu § 38 wird nach den Wörtern „Zulassungsverfahren zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
  - i) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt des Vierten Teils wird das Wort „Pädagogische“ gestrichen.
  - j) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 46 (aufgehoben)“.
  - k) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 65a Besondere Regelungen für die landwirtschaftlichen Fachschulen“.
  - l) In der Angabe zum Siebenten Teil wird das Wort „Siebenter“ durch „Siebter“ und das Wort „Lehrerdiplomen“ durch „Lehrkräfte diplomen“ ersetzt.
  - m) Die Angaben zum Zehnten Teil werden durch die folgenden Angaben ersetzt:  
 „ZEHNTER TEIL  
 Verarbeitung personenbezogener Daten  
 § 81a Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten  
 § 81b Datenübermittlung  
 § 81c Aufbewahrungsfristen  
 ELFTER TEIL  
 Übertragung von Befugnissen, Übergangs- und Schlussbestimmungen  
 § 82 Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von außerhalb Hessens oder in anderen Ausbildungsgängen erworbenen Befähigungen  
 § 83 Übertragung der Befugnis zur Erteilung der Unterrichtserlaubnis an Personen, die die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nicht besitzen  
 § 84 Aufhebung bisheriger Vorschriften

<sup>4</sup> Ändert FFN 322-135.

§ 85 Übergangsvorschriften

§ 86 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

n) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„Anlage 1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Anlage 2 Aufbewahrungsfristen“.

3. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienseminare organisieren die ihnen übertragenen Aufgaben in der Lehrkräftebildung, führen sie durch und werten diese aus.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars übt gegenüber den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern und gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in folgenden Fällen die Befugnisse einer Dienstvorgesetzten oder eines Dienstvorgesetzten aus:

1. Abnahme des Dienstweides oder Gelöbnisses nach § 47 des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Führung der beim Studienseminar aufzubewahrenden Personal-Teilakten und die Gewährung der Einsichtnahme nach § 89 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst nach § 68 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. Genehmigung der Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110),
5. Entgegennahme der Meldung von Dienstunfällen und die Untersuchung derselben nach § 37 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430),
6. Erteilung eines Dienstzeugnisses nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes auf Antrag der Beamtin oder des Beamten,
7. Entgegennahme des Antrages auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder der schriftlichen Zustimmung zur Versetzung in den Ruhestand und
8. Entgegennahme eines Entlassungsantrages nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder werden neben der Tätigkeit in der Ausbildung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes als Lehrkräfte zur Unterrichtstätigkeit in Schulen herangezogen und führen Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, andere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbefragte durch. Ihnen dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. Zum Zweck der Unterrichtstätigkeit werden die Ausbilderinnen und Ausbilder an eine oder mehrere Schulen abgeordnet.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „für mindestens ein Halbjahr“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Vollversammlung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gehören alle an, die an dem jeweiligen Studienseminar den pädagogischen Vorbereitungsdienst ableisten oder an einem Anpassungslehrgang nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes teilnehmen.“
  - b) Als Abs. 4 wird angefügt:  
„(4) Die Vollversammlungen können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“
7. Dem § 6 wird als Abs. 4 angefügt:  
„(4) Die Sitzungen des Seminarrates können im begründeten Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Hessische Lehrkräfteakademie auch in elektronischer Form durchgeführt werden.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 8  
Prüfungsgremium und Prüfungsausschuss“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsgremiums nach § 18 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder des Prüfungsausschusses nach § 44 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist für den geordneten Ablauf der Prüfung verantwortlich.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Das Prüfungsgremium oder der“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Es oder er“ ersetzt.
    - dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Alle bei Beratungen und Beschlüssen des Prüfungsgremiums oder des Prüfungsausschusses sowie bei Prüfungen Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.“
  - c) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beratungen“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beratungen“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und die Art der Durchführung“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Bezeichnungen“ durch „Bezeichnung“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „des Prüfungsgremiums oder“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungskandidaten“ die Wörter „vom Prüfungsgremium oder“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch „Kalendertagen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch „Kalendertagen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

12. Nach § 11 wird als § 11a eingefügt:

„§ 11a  
Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, wie zum Beispiel einem Armbruch, oder mit einer Behinderung ist ein der Beeinträchtigung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet, gegebenenfalls nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, über Abweichungen von Vorschriften über das jeweilige Prüfungsverfahren.

(3) Formen des Nachteilsausgleiches sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen entsprechend den Beeinträchtigungen oder Schwierigkeiten der jeweiligen Prüfungskandidatin oder des jeweiligen Prüfungskandidaten. Dies können insbesondere folgende Maßnahmen sein:

1. verlängerte Bearbeitungszeiten,
2. Zulassung von Pausenzeiten,
3. Bereitstellung oder Zulassung spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Computer ohne Rechtschreibprüfung, Audiohilfen, Schreibhilfen bei orthopädischen Beeinträchtigungen, Schreib- oder Lesehilfen bei Sehbeeinträchtigungen,
4. Anpassung der räumlichen Bedingungen, wie zum Beispiel Bereitstellung eines Einzelarbeitsplatzes in einem gesonderten Raum oder die Bereitstellung eines Stehpultes.

(4) Die fachlichen Anforderungen an die jeweilige Prüfung bleiben unberührt.“

13. In § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

14. § 13 wird aufgehoben.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Hierbei finden die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte besondere Berücksichtigung.“
- b) In Abs. 3 Nr. 8 werden nach dem Wort „Schulbüchern“ ein Komma und die Wörter „digitalen Lehrwerken sowie Lehr- und Lernprogrammen“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Das Wort „Grundwissenschaften“ wird durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

- bbb) In Nr. 2 wird das Wort „Ergebnisse“ durch die Wörter „Methoden und Ergebnisse“ ersetzt.
  - ccc) In Nr. 4 wird das Wort „Lehrerberuf“ durch die Wörter „Beruf der Lehrkraft“ ersetzt.
  - ddd) In Nr. 7 wird das Wort „neuer“ durch „digitaler“ ersetzt und werden nach dem Wort „begründen“ ein Komma und die Wörter „didaktisch reflektieren“ eingefügt.
  - eee) In Nr. 9 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - fff) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - ggg) Als Nr. 11 bis 13 werden angefügt:
    - „11. demokratische Werte und Normen sowie deren Vermittlung kennen und reflektieren,
    - 12. Wirkung menschlichen Handelns auf zukünftige Generationen und andere Weltreligionen reflektieren und nachhaltige Handlungsansätze argumentativ vertreten und
    - 13. Erziehungsprozesse zur Förderung wissens- und werturteilbasierter Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft kennen und reflektieren.“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
  - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 622, 675),“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „verordnete Lehrpläne“ durch „mit Rechtsverordnung für verbindlich erklärten Lehrpläne und Kerncurricula“ ersetzt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Angabe „Grundwissenschaften nach § 15 Abs. 1 Satz 2“ wird durch das Wort „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
  - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 und 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19  
Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Studienfahrten“ durch „Schulfahrten“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Praxissemesters in der Schule“ durch „an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt und werden nach den Wörtern „leiten die Studierenden“ die Wörter „in der Schule“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „kooperierende“ gestrichen.
  - d) In Abs. 3 werden die Wörter „Das Praxissemester“ durch „Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“ und wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.

- e) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
  - f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Praxissemesters im Rahmen“ durch „der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums in“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
  - g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums ist ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1, wobei zehn Leistungspunkte auf das Grundpraktikum und 20 Leistungspunkte auf das Praxissemester entfallen.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Grundwissenschaften“ durch „Bildungswissenschaften“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 werden die Wörter „das Praxissemester“ durch „die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
  - h) Als neuer Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums kann im Grundpraktikum oder im Praxissemester an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht werden.“
  - i) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Praxissemesters“ durch „der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „das Praxissemester“ durch „die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
      - bbb) In Nr. 3 werden die Wörter „des Praxissemesters“ durch „der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
      - ccc) In Nr. 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - ddd) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
      - eee) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Betreuung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.“
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1, die Angabe „und Abs. 3“ wird gestrichen und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die Modulabschlussprüfung wird eine Bescheinigung erstellt, die die Bewertung beinhaltet.“
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Orientierungs- und“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 werden die Wörter „Orientierungspraktikum und das“ und die Angabe „und 2“ gestrichen und werden die Wörter „Lehrerbildungsgesetzes dienen“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes dient“ ersetzt.
  - c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Orientierungspraktikum und das“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Ausstellung des Nachweises ist die Dokumentation der Beobachtungen und Erfahrungen durch die Praktikantin oder den Praktikanten nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.“
  - e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden aufgehoben.
  - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Orientierungs- und“ durch das Wort „Das“ und wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. § 22 wird aufgehoben.
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 und 6 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird die Angabe „sowie nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ gestrichen und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
22. In § 24 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
23. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - cc) In Satz 5 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der aufgrund von Krankheit eine Nachfrist beantragt, muss unverzüglich ab Erkrankungsbeginn ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen.“
  - c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „in den neueren Fremdsprachen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - e) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gedruckt und dauerhaft gebunden und in zweifacher Ausfertigung auf jeweils einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format bei der Hessischen Lehrkräfteakademie einzureichen. Die Hessische Lehrkräfteakademie leitet die Hausarbeit nach dem festgesetzten Abgabetermin der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu. Diese oder dieser hat unverzüglich das von ihr oder ihm zu erstellende Gutachten mit Note und Punktzahl versehen an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter weiterzuleiten. Diese oder dieser erstellt unverzüglich das Zweitgutachten und erteilt ebenfalls eine Note und Punktzahl. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens leitet die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die wissenschaftliche Hausarbeit einschließlich der Gutachten unmittelbar an die Hessische Lehrkräfteakademie zurück.“
  - f) In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - g) In Abs. 12 werden die Wörter „von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit“ durch „bereits bewertete wissenschaftliche Hausarbeit, eine Arbeit zur Erlangung eines universitären Diploms, eines Magisters oder eines akkreditierten Masterabschlusses“ ersetzt.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird das Wort „Neueren“ durch „neueren“ ersetzt.
  - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das gilt insbesondere für den Bereich der Bildungswissenschaften.“
25. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber wird einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung in den Bildungswissenschaften hat für alle Lehrämter eine Dauer von 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen haben für das Lehramt an Grundschulen in den Unterrichtsfächern und in der Grundschuldidaktik eine Dauer von je 20 Minuten, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien im Unterrichtsfach eine Dauer von 60 Minuten und für das Lehramt an Förderschulen in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen eine Dauer von je 30 Minuten.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der mündlichen Prüfung ist das von der Hessischen Lehrkräfteakademie nach § 18 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gebildete Prüfungsgremium zuständig.“
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Er“ durch „Es“ ersetzt.
    - dd) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 werden die Wörter „Ein durchgängig geführtes Studienportfolio“ durch die Angabe „Das im Rahmen des Studiums begonnene fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

26. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„VIERTER TEIL  
Pädagogischer Vorbereitungsdienst“.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für die Lehrämter kann durch die Hessische Lehrkräfteakademie zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt, einen Masterabschluss nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder die Diplomhandelslehrerprüfung in Hessen abgelegt hat,
2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder einen auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielenden Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat, die oder der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde,
3. einen auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielenden Abschluss an einer Hochschule in einem anderen Staat abgelegt hat, der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde, oder
4. eine andere Hochschulprüfung abgelegt hat, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde.“

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „Zulassung zum“ wird das Wort „pädagogischen“ eingefügt und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchst. a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) ob bisher in Hessen oder einem anderen Bundesland der pädagogische Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde und ob bereits eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung erfolgt ist,“

cccc) Die Buchst. c und d werden aufgehoben.

ccc) In Nr. 2 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen.

ddd) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchst. b wird die Angabe „20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

bbbb) In Buchst. d wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 842),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ durch „20. August 2021 (BGBl. I S. 3932)“ ersetzt.

- eee) In Nr. 9 werden die Wörter „die Schwerbehinderteneigenschaft“ durch „das Vorliegen einer Schwerbehinderung“ ersetzt.
  - fff) In Nr. 11 wird nach dem Wort „den“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
  - ggg) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
    - „12. eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den pädagogischen Vorbereitungsdienst, die auch einen Nachweis über den Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern enthalten muss,“
  - hhh) In Nr. 13 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ durch „10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ ersetzt.
  - iii) In Nr. 14 wird die Angabe „Verordnung vom 17. August 2015 (ABl. S. 498)“ durch „Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)“ ersetzt.
  - jjj) In Nr. 15 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - kkk) In Nr. 16 wird das Wort „beglaubigter“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - lll) Als Nr. 17 wird angefügt:
    - „17. im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein mindestens mit „gut“ beständenes Großes Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder durch eine Deutsch-Prüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie.“
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.
  - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
    - „Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 1 Nr. 2 und 16 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden.“
  - c) In Abs. 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - d) Als Abs. 5 wird angefügt:
    - „(5) Für die Verarbeitung der für die Personalakte erforderlichen personenbezogenen Daten und deren Aufbewahrungsdauer gelten die §§ 86 bis 93 des Hessischen Beamtengesetzes. Die Konkretisierung der zu erhebenden Daten ist in Anlage 1 geregelt.“
29. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
30. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046)“ durch „23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nr. 6 wird nach dem Wort „des“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
    - dd) Als Nr. 7 wird angefügt:
      - „7. von Zeitverlusten durch Spitzensport für Mitglieder des Olympiakaders, des Perspektivkaders, des Ergänzungskaders oder der Nachwuchskader 1 und 2 sowie durch den paralympischen Spitzensport für Mitglieder des Paralympickaders, des Perspektivkaders, der Nachwuchskader 1 und 2 sowie des Teamkaders.“

31. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
32. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fächern“ durch „Unterrichtsfächern“ und das Wort „Fächer“ durch „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
33. In § 35 Abs. 2 und 4 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
34. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
35. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 und 4 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt und wird nach dem Wort „zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - d) In Abs. 7 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
36. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach den Wörtern „Zulassungsverfahren zum“ das Wort „pädagogischen“ eingefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Vorbereitungsdienst“ die Wörter „zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerstellenzuweisung“ durch „Lehrkräftestellenzuweisung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

    1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
    2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung ausgeübt wurde, und

3. in allen beruflichen Fachrichtungen
  - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule,
  - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
  - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender einschlägiger Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.“

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen oder der Richtigkeit von Angaben dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber beglaubigte Kopien oder Originale verlangt werden.“
  - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - f) Abs. 5 Satz 10 wird aufgehoben.
  - g) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - h) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt“ gestrichen und werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“ eingefügt.
37. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch die Ausbildungsschule“ eingefügt.
38. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf begründeten schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst“ gestrichen.
39. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils wird das Wort „Pädagogische“ gestrichen.
40. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen
    1. zu unterrichten,
    2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen und
    3. deren Lernstände und Lernfortschritte zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.

Sie soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber hinaus befähigen, sich an Entwicklungsprozessen der Schule zu beteiligen und ihre eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen, wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „pädagogische“ gestrichen.
- c) Als neue Abs. 3 und 4 werden eingefügt:
  - „(3) Die Ausbildung basiert auf einem Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Es konkretisiert die Ziele nach Abs. 1 und 2 und legt die zu erwerbenden Kompetenzen und die ausbildungsdidaktischen Prinzipien fest.
  - (4) Die Studienseminare haben die Aufgabe, die Inhalte der Lehrkräftebildung nach § 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in die Module und Ausbildungsveranstaltungen zu integrieren.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und das Wort „pädagogischen“ wird gestrichen.

41. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
    - „Ein Ausbildungsvorsprung zur Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes kann insbesondere nachgewiesen werden durch
    - 1. eine eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der Ausbildung,
    - 2. Teile einer auf das Berufsbild einer Lehrkraft ausgerichteten Ausbildung, die auf die Ausbildung angerechnet werden können, oder
    - 3. hervorragende Leistungen während der Ausbildung.“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt und wird das Wort „pädagogischen“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - cc) Folgender Satz wird angefügt:
    - „Es muss sichergestellt sein, dass in jedem Fach und in jeder Fachrichtung ein Modul nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 belegt worden ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „der pädagogischen Ausbildung“ durch „des pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- f) Als neue Abs. 6 bis 9 werden eingefügt:
  - „(6) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können eine Teilzeitbeschäftigung nach § 38 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes grundsätzlich nur zum Beginn eines Hauptsemesters beantragen. Eine Teilzeitbeschäftigung kann im Umfang von 50 Prozent oder von 66 Prozent gewährt werden.
  - (7) Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent kann für ein oder für beide Hauptsemester beantragt werden. Wird die Teilzeitbeschäftigung für ein Hauptsemester beantragt, erweitert sich die Ausbildung auf insgesamt drei Hauptsemester. Im Fall der Beantragung für zwei Hauptsemester erweitert sich die Ausbildung auf

vier Hauptsemester. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich im Fall von Satz 2 auf 27 Monate, im Fall von Satz 3 auf 33 Monate.

(8) Die Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 66 Prozent kann nur für beide Hauptsemester beantragt werden. In diesem Fall erweitert sich die Ausbildung auf insgesamt drei Hauptsemester. Der pädagogische Vorbereitungsdienst verlängert sich auf 27 Monate.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 6 bis 8 darf nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausbildung in allen Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung gewährleistet ist. Es ist möglich, die entsprechenden Module nacheinander zu besuchen. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass der eigenverantwortliche Unterricht in allen Unterrichtsfächern oder in einem Unterrichtsfach und einer Fachrichtung während der Ausbildung in den jeweiligen Fachmodulen durchgängig erteilt werden kann. Die Ausbildungsveranstaltungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollen begleitend während der gesamten Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.“

g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„In der Regel sollen Anträge nach Abs. 6 bis 8 mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn im ausbildenden Studienseminar eingehen. Der Antrag ist zeitnah, gemeinsam mit der schriftlichen Darstellung der Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung im pädagogischen Vorbereitungsdienst, an die personalverwaltende Stelle in der Hessischen Lehrkräfteakademie weiterzuleiten.“

42. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Studienfahrten“ durch „Schulfahrten“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „im ersten und zweiten Hauptsemester“ durch „in beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester“ und wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Fall der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen soll die Hospitation jeweils in dem Fach erfolgen, in dem keine Modulveranstaltung durchgeführt wird. Gegenüber der Seminarleitung hat jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Nachweis über die Durchführung der Hospitationen sowie des angeleiteten und eigenverantworteten Unterrichts durch die Vorlage eines Stundenplans zu erbringen.“

cc) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „kann“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nr. 2 wird mindestens zwei“ ersetzt und wird das Wort „werden“ gestrichen.

c) In Abs. 4 und 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „pädagogischen“ gestrichen.

d) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch „5“ ersetzt.

e) Abs. 9 wird aufgehoben.

43. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Lehrerinnen und Lehrer“ durch „als Lehrkraft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „erwerbende“ durch „erwerbenden“ ersetzt.

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Inhalte finden in den Modulen besondere Berücksichtigung.“
- dd) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Anwesenheitszeit“ durch die Wörter „begleitete Ausbildungszeit“ ersetzt.
- ee) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Modulveranstaltungen können nach Entscheidung der Seminarleitung auch in elektronischer Form abgehalten werden. Die begleitete Ausbildungszeit nach Satz 6 wird durch die Teilnahme an der Modulveranstaltung in elektronischer Form erfüllt. Die vollständige Durchführung eines Moduls in elektronischer Form ist nur mit Zustimmung der Hessischen Lehrkräfteakademie möglich.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „42 Abs. 2“ durch „38 Abs. 2“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „gleichmäßig“ wird gestrichen.
- bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. für das Lehramt an Grundschulen auf das Langfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie auf die zwei anderen Unterrichtsfächer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,“.
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Im Fall der Nr. 1 erstreckt sich die Ausbildung im Langfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf je ein Modul pro Hauptsemester. Die Ausbildung in den beiden anderen Unterrichtsfächern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verteilt sich je Unterrichtsfach auf ein Hauptsemester, im Fall der Verkürzung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf ein Hauptsemester und abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf das Prüfungssemester. Dabei entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu Beginn der Einführungsphase, in welchem Unterrichtsfach sie im ersten und in welchem Unterrichtsfach sie im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird durch die folgenden Abs. 6 bis 9 ersetzt:  
„(6) Zur Feststellung der Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes finden in jedem Modul grundsätzlich zwei Unterrichtsbesuche statt. Unterrichtsbesuche bei einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden auch als gemeinsame Unterrichtsbesuche von Ausbilderinnen oder Ausbildern für mehrere Module durchgeführt. Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder darf dabei nicht zwei Unterrichtsbesuche von zwei von ihr oder ihm betreuten Modulen zu einem Unterrichtsbesuch zusammenfassen. Darüber hinaus darf je Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 höchstens ein Unterrichtsbesuch mit einem Unterrichtsbesuch für das Modul nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verbunden werden.  
(7) Für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst pro Fach oder Fachrichtung jeweils zwei Unterrichtsentwürfe, im Lehramt für Grundschulen in jedem Fachmodul einen Unterrichtsentwurf vor. Für alle anderen Unterrichtsbesuche ist die Vorlage einer Unterrichtsskizze ausreichend.  
(8) Der Unterrichtsentwurf umfasst die Verschriftlichung der Planung der Unterrichtsstunde, insbesondere  
1. deren Ziele,  
2. die didaktische Schwerpunktsetzung und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge und  
3. eine begründete Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde eingebunden ist.“

Die Unterrichtsskizze umfasst die Verschriftlichung der Planung der Unterrichtsstunde, insbesondere

1. deren Ziele und
2. die didaktische Schwerpunktsetzung und den geplanten Verlauf des Unterrichts.

In der Unterrichtsskizze sind die zentralen Überlegungen für die Planung der konkreten Unterrichtsstunde und der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge darzulegen. Grundsätzlich soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von acht Seiten, die Unterrichtsskizze einen Umfang von vier Seiten nicht überschreiten.

(9) Die Planung und Durchführung der praktischen Unterrichtstätigkeit sowie deren Erörterung bilden die Grundlage für die Bewertung der Leistung der praktischen Unterrichtstätigkeit nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Abs. 14 bleibt unberührt.“

- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 10 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die oder der Modulzuständige erörtert der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Bewertung mündlich. Es erfolgt eine Dokumentation für das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.“

- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 4 und 5 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Modulprüfung wird durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle durch ihre oder seine ständige Vertretung und zwei durch sie oder ihn beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder durchgeführt und bewertet.“

- i) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 12 und in Satz 1 und 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

- j) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 13.

- k) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 14 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „aus infektionsschutzrechtlichen Gründen“ ersetzt.

bb) Satz 4 und 5 werden aufgehoben.

44. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 gelten entsprechend.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Anwesenheitszeit“ durch die Wörter „begleiteten Ausbildungszeit“ ersetzt.

bb) Die Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. eine Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen über die Gesamtdauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 40 Zeitstunden, in deren Verlauf zwei Unterrichtsbesuche mit dem Ziel der Beratung durchgeführt werden, zuzüglich mindestens 10 Zeitstunden eigenverantwortlicher Arbeit und

3. eine Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren in Unterricht und Schule mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen mit einer begleiteten Ausbildungszeit für Veranstaltungen des Studienseminars von 30 Zeitstunden.“

- c) Abs. 3 Satz 1 und 2 werden aufgehoben.

- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

45. § 46 wird aufgehoben.
46. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „und Inhalte“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
47. In § 48 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „das Portfolio“ durch „die Dokumentation“ und wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
48. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
49. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern oder in dem Unterrichtsfach und der Fachrichtung der Ausbildung.“
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „13“ durch „14“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Die Prüfungen“, die Angabe „2“ durch „3“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Die Vorlage des Unterrichtsentwurfes nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aufgrund ihrer Festlegung nach § 44 Abs. 3 Satz 4 im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde.“
  - d) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden die Abs. 5 bis 9.
  - e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10 und in Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11 und wie folgt gefasst:

„(11) Für jede Lehrprobe legt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf nach § 44 Abs. 8 Satz 1 und 3, im Fall der Prüfungslehrenproben für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsskizzen nach § 44 Abs. 8 Satz 2 und 3 vor. In den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll der Unterrichtsentwurf einen Umfang von zwölf Seiten nicht überschreiten. Soweit im Lehramt an Grundschulen die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes durchgeführt wird, soll die Unterrichtsskizze einen Umfang von sechs Seiten nicht überschreiten. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfes und jeder Unterrichtsskizze in geeigneter Form spätestens zwei Werktage vor der Prüfung zuzuleiten.“
  - g) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 12.
  - h) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 13 und wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend hierzu erfolgt im Lehramt für Grundschulen die Bewertung des Unterrichtsentwurfes in dem Unterrichtsfach, in welchem die Lehrkraft

im Vorbereitungsdienst aufgrund ihrer Festlegung nach § 44 Abs. 3 Satz 4 im ersten Hauptsemester ausgebildet wurde, ausschließlich aufgrund der Planung.“

i) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 14 und wie folgt gefasst:

„(14) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebes aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, Prüfungslehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und deren Bewertung nach Abs. 13 auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 12 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe, im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen zwei Unterrichtsskizzen vor, für die Abs. 11 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe, im Fall der Prüfung für das Lehramt an Grundschulen die Unterrichtsskizzen; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenz auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Im Fall der unterrichtspraktischen Prüfung für das Lehramt an Grundschulen bleibt die Verpflichtung zur Vorlage eines Unterrichtsentwurfes nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes unberührt. Sofern eine nach Satz 1 und 2 durchgeführte Prüfung nicht bestanden wurde, hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Fall einer Wiederholungsprüfung nach § 51 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die Wahl zwischen einer Prüfungslehrprobe nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes oder einer Prüfung nach Satz 1 und 2. Die Zeitvorgaben des § 51 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten entsprechend. Wird von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, wird die Wiederholungsprüfung, sofern der Unterrichtsbetrieb es zulässt, mit Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes mit Lerngruppen durchgeführt. Satz 1 bis 6 gelten auch, wenn die Prüfungslehrprobe nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus infektionsschutzrechtlichen Gründen vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist.“

50. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Die Abs. 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung ist das fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hierzu ausgewählte Ausschnitte aus dem fortlaufenden Portfolio spätestens zwei Wochen vor der Prüfung zur Verfügung.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst längstens zehn Minuten auf der Grundlage des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ihre Entwicklung vor. Daran knüpft ein Fachgespräch an, das sich auf die Ausführungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zum fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und auf die im Kerncurriculum nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgewiesenen Kompetenzen bezieht. Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, wenn in einem Fall höherer Gewalt nach § 50 Abs. 14 Satz 1 die mündliche Prüfung aufgrund dieses Ereignisses nicht in Präsenzform stattfinden kann. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und bezieht die Komplexität der Problemdarstellung, den sachlichen Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und insbesondere die Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in die Bewertung ein.“

51. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch „7“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch „7 Satz 1“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

52. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verfahren“ die Angabe „nach § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „wählt“ die Angabe „im Fall des § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ und nach dem Wort „Bewerbern“ die Angabe „und im Fall des § 3 Abs. 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aus den von der Hessischen Lehrkräfteakademie übermittelten Bewerberinnen und Bewerbern“ eingefügt.
  - bb) In Satz 7 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

53. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ ein Komma und die Angabe „soweit nicht nach § 3 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf die Berufserfahrung verzichtet wird,“ eingefügt.
  - cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 

„Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen nach Satz 2 Nr. 2 dürfen von der Bewerberin oder dem Bewerber Originale verlangt werden. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse können durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts nachgewiesen werden. Das Sprachdiplom muss mit mindestens „gut“ bestanden sein. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann auch einen anderen geeigneten Nachweis, insbesondere eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung, anerkennen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie trifft die Feststellung nach § 54 Abs. 1 Satz 2. Sie informiert darüber anschließend die Bewerberin oder den Bewerber und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt Dieburg und die Stadt Darmstadt, im Fall des § 3 Abs. 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die ausschreibende Schule.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „führt“ die Angabe „im Fall des § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ eingefügt.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:
 

„(4) Im Fall des § 3 Abs. 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt die Zulassung zum Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation ausschließlich über eine schulbezogene Stellenausschreibung. Die Bewerbung ist an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten, die sie nach Treffen der Feststellung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 bis 4 an die ausschreibende Schule weiterleitet.“

54. In § 56 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „ab Zugang des Schreibens“ eingefügt.

55. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „darf“ ein Komma eingefügt und wird das Wort „Gesundheitszeugnis“ durch „Zeugnis“ ersetzt.

- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - bb) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dass die Qualifizierungsziele sich an den Zielen der Lehrkräftebildung nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren und sich auf die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beschriebenen Kompetenzen für das angestrebte Lehramt in den beiden Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen beziehen und dass sich aus ihnen die Qualifizierungsaufgaben nach dieser Verordnung ableiten,“
  - cc) In Nr. 6 wird nach den Wörtern „zur Prüfung“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.
- 56. § 58 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie legt für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten Qualifizierungsaufgaben entsprechend dem individuellen Qualifizierungsbedarf unter Berücksichtigung der Vorleistungen und der durch die Schulleiterin oder den Schulleiter getroffenen Beurteilung nach Abs. 1 fest.“
- 57. § 59 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „von“ eingefügt und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- 58. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Prüfung des Qualifizierungserfolges beruft die Hessische Lehrkräfteakademie einen Prüfungsausschuss. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Lehrkräfteakademie. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend.“
- 59. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- 60. In § 63 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- 61. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

62. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Lehrkräfte, die sich bereits in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen befinden und nicht über eine pädagogische Ausbildung nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, jedoch über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verfügen, können auf Antrag ebenfalls im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Lehramt berufsbegleitend im hessischen Schuldienst eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erlangen, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 58 Abs. 1 eine Eignungsfeststellung zur Teilnahme am besonderen berufsbegleitenden Verfahren trifft.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

63. Nach § 65 wird als § 65a eingefügt:

„§ 65a

Besondere Regelungen für die landwirtschaftlichen Fachschulen

Die Regelungen des Sechsten Teils finden auf die landwirtschaftlichen Fachschulen entsprechende Anwendung.“

64. In der Überschrift des Siebten Teils wird das Wort „Lehrerdiplomen“ durch „Lehrkräftediplomen“ ersetzt.

65. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerdiploms“ durch „Lehrkraftdiploms“ und das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes,“ durch die Wörter „Lehrkräftebildungsgesetzes und“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Nr. 5 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „beglaubigten Kopien“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Hessische Lehrkräfteakademie ist berechtigt, die Unterlagen nach Satz 4 im Original anzufordern.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „bei der EU-Koordinatorin oder dem EU-Koordinator“ werden gestrichen und das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift hingewiesen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „und wesentlichen Inhalten“ gestrichen.

66. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „spätestens bis zum 15. Januar eines Jahres“ gestrichen und wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „Gesundheitszeugnis“ durch „Zeugnis“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Entscheidung über die Zulassung zu einem der beiden Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 ist ein Wechsel ausgeschlossen.“
67. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
68. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
69. § 70 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
70. In § 72 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ jeweils durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
71. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
72. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „nach § 66 Abs. 2 Satz 1“ durch „ist Bestandteil des fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch die Wörter „Lehrkräftebildungsgesetzes und“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nachweise zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation werden insbesondere durch Fortbildungen in mehreren der folgenden Themenbereiche erworben:

    1. zu den Inhalten und Querschnittsthemen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
    2. zu den jeweiligen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen,
    3. zu übergreifenden schulpädagogischen Themen,
    4. zu besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und -stufen,
    5. zur Wahrnehmung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule und
    6. zur Arbeitsorganisation der Tätigkeit einer Lehrkraft.

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nr. 2 und zu den im jeweiligen Fortbildungsplan genannten schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen teilzunehmen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
73. In § 76 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
74. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Ausbildungsbehörde“ wird durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ und die Angabe „Weiterbildungskurse nach § 3 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ wird durch „Weiterbildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In den Nr. 1 und 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „3 Satz 2“ durch „5“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungskurse“ durch „Weiterbildungsmaßnahmen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessische Lehrkräfteakademie“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Hessischen“ gestrichen.
75. In § 78 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 1 Satz 1 und § 81 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
76. Nach § 81 wird als neuer Zehnter Teil eingefügt:

„ZEHNTER TEIL  
Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 81a

Grundsätze der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie darf nach § 5a Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes die in Anlage 1 genannten personenbezogenen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten der Ersten Staatsprüfung, der Prüferinnen und Prüfer zur Berufung für die Erste Staatsprüfung, der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, der Antragstellerinnen und Antragsteller für die Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Hessischen Lehrkräfteakademie und für einen jeweils damit verbundenen Zweck, zur Meldung und Durchführung der Ersten Staatsprüfung, des pädagogischen Vorbereitungsdienstes und der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und der Prüfung des Qualifizierungserfolges, für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder zur Erfüllung der der Hessischen Lehrkräfteakademie durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie führt über die Meldung zur und Durchführung der Ersten und Zweiten Staatsprüfung, die Meldung zur und Durchführung der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer, die Durchführung des Anpassungslehrgangs, die Durchführung der Eignungsprüfung, die Meldung zur und Durchführung der Prüfung des Qualifizierungserfolges und die Prüfungen im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen Prüfungsakten. Über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hessischen Lehrkräfteakademie führt diese Fortbildungsakten.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Abs. 1 und 2 kann in Papierform oder in digitaler Form erfolgen. Im Fall einer digitalen Verarbeitung sind die durch das Land Hessen vorgesehenen Systeme zu verwenden.

#### § 81b Datenübermittlung

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann innerhalb ihrer Organisationseinheit Daten mündlich, schriftlich oder automatisiert verarbeiten. Die Hessische Lehrkräfteakademie darf personenbezogene Daten auch an Dritte übermitteln, soweit dies für die Ausführung der gesetzlich, durch Rechtsverordnung oder vertraglich übertragenen Aufgaben und für einen jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

#### § 81c Aufbewahrungsfristen

(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie darf personenbezogene Daten nur so lange aufbewahren, wie sie für die Erfüllung der Aufgaben oder für das Ausstellen von Bescheinigungen erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach Anlage 2 oder anderen gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen wird die Erforderlichkeit durch die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe bestimmt.

(2) Akten, Unterlagen und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, müssen nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsarchiv unverzüglich vernichtet werden. § 8 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), gilt entsprechend. In automatisierten Verfahren gespeicherte Dateien sind zu löschen.“

77. Der bisherige Zehnte Teil wird Elfter Teil und wie folgt geändert:

- a) In § 82 wird das Wort „Ausbildungsbehörde“ durch die Wörter „Hessischen Lehrkräfteakademie“ und das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In § 83 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- c) § 85 wird wie folgt gefasst:

#### „85 Übergangsvorschrift

(1) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben, finden § 18 Abs. 2, die §§ 21 und 22 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung weiter Anwendung; § 27 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Prüfungsgremium nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung gebildet wird.

(2) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, die §§ 46 und 51 Abs. 2 bis 4 in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung; § 41 Abs. 3 und 4, § 43 Abs. 3 Satz 5, § 44 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 7 und 8 finden bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 keine Anwendung.

(3) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen zum 1. November 2022 oder später beginnen, ihr Studium aber vor dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] aufgenommen haben, gilt § 44 Abs. 3 Nr. 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass das Unterrichtsfach nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der bis zum ... [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung in je einem Modul pro Hauptsemester ausgebildet wird.“

- d) In § 86 Satz 2 wird die Angabe „11“ durch „14“ und die Angabe „13“ durch „14“ ersetzt.

78. Als Anlagen 1 und 2 werden angefügt:

„Anlage 1  
(zu § 81a Abs. 1)

### Verarbeitung personenbezogener Daten

#### A. Verarbeitung personenbezogener Daten für die Meldung und Durchführung der Ersten Staatsprüfung

##### 1. Grunddaten der Kandidatinnen und Kandidaten

- 1.1 Bewerbungsnummer
- 1.2 Matrikelnummer
- 1.3 Name, ggf. Namenszusatz
- 1.4 Geburtsname
- 1.5 Vornamen
- 1.6 Titel
- 1.7 Geschlecht
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geburtsland
- 1.11 Staatsangehörigkeit
- 1.12 Grad der Behinderung oder Gleichstellung
- 1.13 Anschrift
- 1.14 Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer

##### 2. Studiendaten der Kandidatinnen und Kandidaten

- 2.1 Art und Noten von Studienabschlüssen
- 2.2 Lehrämter
- 2.3 Lehrbefähigungen
- 2.4 Fachrichtungen
- 2.5 Unterrichtsfächer
- 2.6 Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

##### 3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Kandidatinnen und Kandidaten

- 3.1 Besuchte Modul- und Ausbildungsveranstaltungen und deren Bewertungen im Rahmen des Studiums
- 3.2 Betreuerinnen und Betreuer und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit
- 3.3 Termine der einzelnen Prüfungen
- 3.4 Prüferinnen und Prüfer der Ersten Staatsprüfung
- 3.5 Noten der Ersten Staatsprüfung und anderer Prüfungen

#### B. Verarbeitung personenbezogener Daten für die Berufung der Prüferinnen und Prüfer für das Prüfungsgremium nach § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

##### 1. Grunddaten der Prüferinnen und Prüfer

- 1.1 Name, ggf. Namenszusatz
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 Titel
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Geburtsdatum
- 1.7 Anschrift
- 1.8 Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefon- und Mobilfunknummer
- 1.9 Bankverbindung

##### 2. Dienstliche Daten der Prüferinnen und Prüfer

- 2.1 Dienststelle
- 2.2 Das Institut
- 2.3 Dienstliche Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefon- und Mobilfunknummer

### 3. Berufsdaten der Prüferinnen und Prüfer

Beginn und Ende der Berufung

## **C. Verarbeitung personenbezogener Daten für die Bewerbung und die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst und die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung**

### 1. Grunddaten der Bewerberinnen und Bewerber

- 1.1 Bewerbungsnummer
- 1.2 Personalnummer
- 1.3 Name, ggf. Namenszusatz
- 1.4 Geburtsname
- 1.5 Vornamen
- 1.6 Titel
- 1.7 Geschlecht
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geburtsland
- 1.11 Staatsangehörigkeit
- 1.12 Grad der Behinderung oder Gleichstellung
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Kinder
- 1.15 Anschrift
- 1.16 Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- 1.17 Konfession
- 1.18 Krankenkasse
- 1.19 Sozialversicherungsnummer
- 1.20 Steueridentifikationsnummer
- 1.21 Bankverbindung

### 2. Bewerbungsdaten und Beschäftigtendaten

- 2.1 Einsatzwünsche und Begründung
- 2.2 Härtemerkmale
- 2.3 Wartepunkte
- 2.4 Art und Noten von Studienabschlüssen
- 2.5 Lehrämter und Lehrbefähigungen
- 2.6 Fachrichtungen
- 2.7 Unterrichtsfächer
- 2.8 Unterrichtserlaubnisse
- 2.9 Ausbildungsdienststelle
- 2.10 Anrechnungen
- 2.11 Ermäßigungen
- 2.12 Teilzeitbeschäftigung
- 2.13 Dienstbezeichnung
- 2.14 Besoldungsgruppe, tarifliche Eingruppierung
- 2.15 Mutterschutz
- 2.16 Elternzeit und ggf. Beschäftigungsumfang während der Elternzeit
- 2.17 Nebentätigkeiten
- 2.18 Beschäftigungsumfang

### 3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Bewerberinnen und Bewerber

- 3.1 Besuchte Modul- und Ausbildungsveranstaltungen und deren Bewertung einschließlich der Begründung der Bewertung
- 3.2 Termine der Zweiten Staatsprüfung
- 3.3 Prüferinnen und Prüfer der Zweiten Staatsprüfung
- 3.4 Note der Zweiten Staatsprüfung sowie der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

**D. Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Antragstellung auf Anerkennung eines Lehrkraftdiploms aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union**

## 1. Grunddaten der Antragstellerinnen und Antragsteller

- 1.1 Name, ggf. Namenszusatz
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 Titel
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Geburtsdatum
- 1.7 Geburtsort
- 1.8 Geburtsland
- 1.9 Staatsangehörigkeit
- 1.10 Grad der Behinderung oder Gleichstellung
- 1.11 Anschrift
- 1.12 Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- 1.13 Berücksichtigungsfähige Berufserfahrung
- 1.14 Ausbildungsland

## 2. Bewerbungsdaten und Beschäftigtendaten

- 2.1 Art und Noten von Studienabschlüssen
- 2.2 Lehrämter und Lehrbefähigungen
- 2.3 Fachrichtungen
- 2.4 Unterrichtsfächer
- 2.5 Anrechnungen
- 2.6 Anerkennung anderer Länder
- 2.7 Studienzeiten

## 3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Antragstellerinnen und Antragsteller

- 3.1 Besuchte Modul- und Ausbildungsveranstaltungen und deren Bewertung einschließlich der Begründung der Bewertung
- 3.2 Abgelegte Prüfungen im Rahmen der Ausbildung und deren Bewertung
- 3.3 Noten der im Anerkennungsverfahren berücksichtigten Abschlüsse
- 3.4 Sprachprüfungen und deren Bewertung

**E. Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Weiterbildungsmaßnahmen**

## 1. Grunddaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 1.1 Personalnummer
- 1.2 Name, ggf. Namenszusatz
- 1.3 Geburtsname
- 1.4 Vornamen
- 1.5 Titel
- 1.6 Geschlecht
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geburtsland
- 1.10 Staatsangehörigkeit
- 1.11 Grad der Behinderung oder Gleichstellung
- 1.12 Anschrift
- 1.13 Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer
- 1.14 Konfession, wenn eine Weiterbildungsmaßnahme für das Unterrichtsfach Religion besucht werden soll

## 2. Bewerbungsdaten und Beschäftigtendaten

- 2.1 Art und Noten der Studienabschlüsse
- 2.2 Lehrämter
- 2.3 Anerkennung der Lehramtsbefähigung
- 2.4 Lehrbefähigung

- 2.5 Fachrichtungen
  - 2.6 Unterrichtsfächer
  - 2.7 Anrechnungen
  - 2.8 Ermäßigungen
  - 2.9 Teilzeitbeschäftigung
  - 2.10 Dienstbezeichnung
  - 2.11 Mutterschutz
  - 2.12 Elternzeit und ggf. Beschäftigungsumfang während der Elternzeit
3. Ausbildungs- und Prüfungsdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- 3.1 Besuchte Präsenzveranstaltungen
  - 3.2 Abschlüsse der Bausteine
  - 3.3 Termine der abschließenden Prüfungen
  - 3.4 Note der abschließenden Prüfungen

**F. Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen**

- 1. Name, ggf. Namenszusatz
- 2. Vornamen
- 3. Personalnummer
- 4. Dienststelle
- 5. Dienstort
- 6. Schule
- 7. Funktion in der Institution
- 8. Kontaktdaten, insbesondere E-Mail-Adresse und Telefonnummer

**Anlage 2  
(zu § 81c Abs. 1)**

**Aufbewahrungsfristen**

- 1. Fünfzig Jahre aufzubewahren sind
  - a) die Zweitschriften der Zeugnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung sowie die Zweitschriften der Zeugnisse über den Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern,
  - b) die Zweitschriften der Zeugnisse aus Erweiterungs- und Zusatzprüfungen,
  - c) die Zweitschriften der Zeugnisse über die Gleichstellung eines Lehrkräftediploms aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einem hessischen Lehramt.
- 2. Zehn Jahre aufzubewahren sind
  - a) die Prüfungsakten der Ersten und Zweiten Staatsprüfungen sowie der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern, einschließlich der Prüfungsarbeiten, Gutachten und Unterrichtsentwürfe,
  - b) die Prüfungsakten der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Lehrkräftediplomen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich der Unterrichtsentwürfe,
  - c) die Prüfungsakten der Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich der Prüfungsarbeiten und Gutachten.
- 3. Fünf Jahre aufzubewahren sind
  - a) Berufungsdaten für die Berufung von Prüferinnen und Prüfern für das Prüfungsgremium nach § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
  - b) Bewerbungsunterlagen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst,
  - c) Fortbildungsakten, es sei denn, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung über eine längere Aufbewahrungsfrist informiert.

4. Zwei Jahre aufzubewahren sind abweichend von Nr. 2 Buchst. a die gedruckte und dauerhaft gebundene Ausfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Ersten Staatsprüfung.
5. Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sind ein Jahr aufzubewahren.“

#### **Artikel 5<sup>5</sup>** **Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 633), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450)“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ jeweils durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

#### **Artikel 6<sup>6</sup>** **Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABl. S. 870), geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABl. S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetz“ durch „Lehrkräftebildungsgesetz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 werden die Wörter „der Schulpraktika“ durch „an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
  - b) In Abs. 6 wird das Wort „Lehrerbildungsgesetzes“ durch „Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

#### **Artikel 7** **Bekanntmachungsermächtigung**

Die Kultusministerin oder der Kultusminister wird ermächtigt, das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### **Artikel 8** **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 9** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>5</sup> Ändert FFN 322-137.

<sup>6</sup> Ändert FFN 7200.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Lehrkräfte nehmen eine anspruchsvolle und bedeutsame Aufgabe für unsere Gesellschaft wahr. Sie sind entscheidend für die Qualität von Schule und Unterricht. Die Anforderungen an Lehrkräfte sind in den vergangenen Jahren vielfältiger geworden. Die Integration von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, Inklusion, Medienbildung und Digitalisierung, die Bildungssprache Deutsch, Lesen, Schreiben und Rechnen, sozialpädagogische Förderung, berufliche Orientierung und die Beschulung im Ganztage haben an Bedeutung für Schule und Unterricht deutlich gewonnen. Die Lehrkräftebildung, insbesondere die erste und zweite Ausbildungsphase, muss diese in der Praxis relevanter gewordenen Fragestellungen stärker integrieren.

Eine fachwissenschaftlich fundierte und diesen vielfältigen Anforderungen gerecht werdende Ausbildung muss sich zudem noch deutlicher an den grundlegenden Bedarfen der schulischen Praxis orientieren und konsequenter phasenübergreifend angelegt sein. Hierzu bedarf es neben der Etablierung fester Kooperationsstrukturen phasenübergreifender Aus- und Fortbildungselemente. Die Evaluation des Praxissemesters an den hessischen Universitäten zeigt zudem, dass eine flächendeckende Einführung eine deutliche Aufwertung des Praxisanteils und der damit intendierten Verknüpfung von Theoriewissen und praktischer Handlungsfähigkeit bedeutet. Somit wird die Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung besser gefördert.

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl S. 166), soll daher novelliert werden.

Die Stärkung der Praxisorientierung im Studium wird durch die Einführung eines Praxissemesters erreicht, in dem die Reflexion im Abgleich von Theorie und erlebter Praxis im Vordergrund steht. Die von der Wissenschaft empfohlene Vorschaltung eines Erkundungspraktikums mit dem Ziel, die Klärung des Berufswunsches zu unterstützen, erhöht den Praxisanteil. Die Einführung fester Kooperationsstrukturen zwischen Universitäten und Studienseminaren sichert die notwendige Kohärenz in der Ausbildung. Inhaltlich werden Querschnittsthemen definiert, die als gemeinsame Aufgabe aller Phasen der Lehrkräftebildung Eingang finden.

Die grundlegende Struktur der zweiten Phase hat sich bewährt. Durch die Einführung eines Kerncurriculums für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst werden die erforderlichen Standards eindeutiger definiert. Dies schafft mehr Verlässlichkeit und Klarheit in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung. Durch die Stärkung eines phasenübergreifenden Portfolios werden die Professionalisierungsprozesse von Lehrkräften, insbesondere der Aufbau der Reflexionskompetenz, unterstützt und kontinuierlich fortgeführt.

Der Wegfall der zweiten Staatsprüfungsarbeit, der pädagogischen Facharbeit, schafft die Möglichkeit, Beratung und Reflexion während des pädagogischen Vorbereitungsdienstes zu intensivieren.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1 – Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

##### **Zu Nr. 1**

Der Titel des Gesetzes soll von Hessisches Lehrerbildungsgesetz in Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz geändert werden, um Personen aller Geschlechter zu erfassen. Gleichzeitig soll eine amtliche Abkürzung eingeführt werden, welche es bisher nicht gab.

##### **Zu Nr. 2**

Durch Änderungen der Überschriften im Gesetz muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

##### **Zu Nr. 3**

Die Inhalte und Ziele der Lehrkräftebildung sollen neu und verständlicher formuliert werden. Darüber hinaus sollen bildungspolitisch besonders bedeutsame und relevante Themen im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz festgeschrieben werden.

##### **Zu Nr. 4**

###### Zu Nr. 4 a

Der Begriff „Grundqualifikation“ soll einheitlich im Singular verwendet werden.

###### Zu Nr. 4 b

Im neuen § 2 Abs. 1 soll die Grundqualifikation, die im Rahmen der Lehrkräfteausbildung erreicht werden soll, festgeschrieben werden und dabei den Bezug zu den Inhalten und Zielen der Lehrkräftebildung herstellen.

**Zu Nr. 4 c**

Durch das Streichen des Wortes „beruflichen“ soll deutlich gemacht werden, dass es um die Grundqualifikation nach § 2 Abs. 1 HLbG geht.

**Zu Nr. 4 d**

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 3 wird erreicht, dass das bisherige Qualifizierungsportfolio, welches sich auf die Sammlung von Nachweisen beschränkte, durch ein über alle Phasen der Lehrkräftebildung fortlaufendes Portfolio abgelöst wird, welches auch den tatsächlichen Kompetenzerwerb der Lehrkraft im Laufe der Ausbildung und dem Berufsleben dokumentieren und dadurch auch die Reflexion mit der eigenen Entwicklung ermöglichen soll.

**Zu Nr. 5**

Bislang waren die Begriffe „Lehrkräftebildung“, „Lehrkräfteausbildung“, „pädagogische Ausbildung“, „Ausbildung“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht hinreichend konkret definiert und wurden nicht einheitlich verwendet. Das soll durch die Einführung der neuen Abs. 1 und 2 im § 3 konkretisiert werden. Darüber hinaus wurde in § 3 aufgenommen, dass zu der Lehrkräftebildung auch die Qualifizierung für Aufgaben im Bereich Schulleitung und Bildungsverwaltung zählt. Diese Regelung fand sich bisher in § 1, wo sie systematisch unpassend verortet war.

Im neuen § 3 Abs. 8 wird für den Quereinstieg in den hessischen Schuldienst die Möglichkeit eröffnet, in Ausnahmefällen auf Personen zurückzugreifen, die nicht über die bislang geforderten fünf Jahre Berufserfahrung verfügen. Um dem Lehrkräftemangel in manchen Schulformen oder Unterrichtsfächern entgegenzuwirken, ist diese Maßnahme erforderlich. Die Änderung in Satz 5 ist eine Folgeänderung zu den in Satz 2 und 3 getroffenen Regelungen. Zur Klarstellung, dass Personen, die über den Quereinstieg in den hessischen Schuldienst qualifiziert werden, nicht früher in das Beamtenverhältnis berufen werden können als vergleichbare Laufbahnbewerberinnen und -bewerber, wird in § 3 Abs. 7 am Ende eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Auch § 4 soll neu gefasst werden. Die Regelungen über die Träger der Lehrkräftebildung werden neu formuliert. Die Staatlichen Schulämter und die Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung sind als Träger der Lehrkräftebildung explizit zu nennen, insbesondere um sie unmittelbar aus dem Gesetz heraus als solche Träger akkordiert zu haben und um deutlich zu machen, dass auch diesen Institutionen Aufgaben in der Lehrkräftebildung zukommen. Darüber hinaus soll durch die Änderung die Struktur innerhalb der Lehrkräftebildung deutlicher dargestellt werden.

**Zu Nr. 6****Zu Nr. 6 a aa**

Folgeänderung zur Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 6 a bb**

Es soll deutlicher als bisher festgeschrieben werden, dass Prozesse, Ergebnisse und Wirkungen zu evaluieren sind.

**Zu Nr. 6 b**

Die konkrete Berichtspflicht der Hessischen Lehrkräfteakademie gegenüber dem Hessischen Kultusministerium soll in der konkreten Ausgestaltung aufgehoben werden. Grundsätzlich ist die oberste Dienstbehörde ohnehin im Wege der Dienst- und Fachaufsicht berechtigt, Berichte über die Arbeit und die Qualität derselben vom nachgeordneten Bereich anzufordern. Einer konkreten Erwähnung im Gesetz bedarf es daher nicht.

**Zu Nr. 6 c**

Folgeänderung aus der Aufhebung des Abs. 2 und Anpassung an die Änderung des § 4 und an die Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 6 d**

Folgeänderung aus der Aufhebung des Abs. 2.

**Zu Nr. 7**

Bislang gibt es über die Bestimmungen des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, des Hessischen Schulgesetzes und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen hinaus keine spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Diese soll durch die Einführung des § 5a geschaffen werden.

**Zu Nr. 8**

Durch die Änderungen des § 6 soll die enge Verzahnung der drei Phasen der Lehrkräftebildung erheblich verbessert werden. Dabei spielt die Einrichtung von Kooperationskonferenzen, in denen alle an der Lehrkräftebildung Beteiligten vertreten sein sollen, eine erhebliche Rolle. Lehrkräftebildung soll zu einer gemeinschaftlichen Aufgabe werden.

**Zu Nr. 9**Zu Nr. 9 a

Folgeänderung zur Änderung in § 4.

Zu Nr. 9 b

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 2 widerspricht den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsordnung und ermöglicht es dem Hessischen Kultusministerium, Entscheidungen der Hessischen Lehrkräfteakademie, die gleichzeitig Widerspruchsbehörde ist, aufzuheben, obwohl dies im Verwaltungsverfahren Gerichten vorbehalten ist.

Zu Nr. 9 c

Die Regelung über den Genehmigungsvorbehalt ist neu zu fassen. Zum einen befand sich die Regelung über die Genehmigung der Studienordnungen bislang in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes. Der Genehmigungsvorbehalt soll aber einheitlich im Gesetz geregelt werden.

Darüber hinaus sollen die bisherigen Standards nicht mehr der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums unterliegen. Sie werden durch ein Kerncurriculum für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst ersetzt, welches seinerseits durch die Hessische Lehrkräfteakademie erarbeitet wird und der Genehmigung bedarf.

Zu Nr. 9 d

Folgeänderung zu der Änderung zu Nr. 5.

**Zu Nr. 10**

In Satz 1 war die Satzstellung zu ändern, da in § 4 Abs. 1 nicht die berufliche Tätigkeit, sondern das Ziel des Studiums bereits ausgeführt wird. Die Formulierung war missverständlich. Durch den Verweis auf § 1 soll klargestellt werden, dass auch für das Studium die in § 1 genannten Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung Anwendung finden und in den Studienordnungen umgesetzt werden.

Darüber musste auch hier die Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz erfolgen.

**Zu Nr. 11**Zu Nr. 11 a aa

Die Aufnahme der Kunsthochschulen und Musikhochschulen ist zur Klarstellung erforderlich.

Zu Nr. 11 a bb

Da es zukünftig ein über alle Phasen der Lehrkräftebildung fortlaufendes Portfolio geben soll, muss das Studienportfolio von dem fortlaufenden Portfolio abgelöst werden.

Zu Nr. 11 b

Es erfolgt eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz und an den neuen Titel des Gesetzes.

Zu Nr. 11 c

§ 9 trifft Regelungen zur modularen Studienstruktur. Regelungen zur Gewichtung von Punkten aus den Studienleistungen in der Ersten Staatsprüfung sind hier falsch verortet. Daher wird § 9 Abs. 6 aufgehoben. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 29.

**Zu Nr. 12**Zu Nr. 12 a

Die Universitäten, an denen das Lehramt an Grundschulen studiert werden kann, sollen im Gesetz festgeschrieben werden, um Klarheit zu schaffen. Darüber hinaus erfolgt die Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz. Des Weiteren soll das Unterrichtsfach Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache in Anpassung an die aktuellen Erfordernisse in den Fächerkanon aufgenommen werden, um auch in diesem Unterrichtsfach neben einer Erweiterungsprüfung eine grundständige Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zu ermöglichen. Außerdem ist Ethik bereits fester Bestandteil der Stundentafel für die Grundschule. Daher ist Ethik als Unterrichtsfach in den Fächerkanon aufzunehmen. Gleiches gilt für das Unterrichtsfach Islamische Religion. Die Erweiterung des aufgeführten Fächerkanons kann durch Rechtsverordnung erfolgen und es bedarf einer entsprechenden Verordnungsermächtigung.

Zu Nr. 12 b

Durch die Kultusministerkonferenz ist vorgegeben, dass das Grundschullehramt das Studium dreier Unterrichtsfächer umfasst, von denen ein Unterrichtsfach im Volumen der hessischen Mit-

telstufe (Sekundarstufe I) studiert werden muss. In Hessen erfolgte die Ausbildung seit dem Wintersemester 2005/2006 in drei Fächern bis zur Jahrgangsstufe 6. Die Änderung stellt eine Anpassung an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz dar.

#### Zu Nr. 12 c

Folgeänderung durch die Einführung des neuen Abs. 2.

#### Zu Nr. 12 d

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestechnisch falsch. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33.

Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

#### Zu Nr. 12 e

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

### **Zu Nr. 13**

#### Zu Nr. 13 a

Die Universitäten, an denen das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen studiert werden kann, sollen im Gesetz festgeschrieben werden, um Klarheit zu schaffen. Darüber hinaus werden Begrifflichkeiten an die der KMK angepasst und Formulierungen der §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 1 Satz 1 aufeinander abgestimmt. Darüber hinaus ist das Unterrichtsfach Islamische Religion bereits fester Bestandteil der Studentafel in der Hauptschule und der Realschule. Daher ist Islamische Religion als Unterrichtsfach in den Fächerkanon aufzunehmen. Die Erweiterung des aufgeführten Fächerkanons kann durch Rechtsverordnung erfolgen und es bedarf einer entsprechenden Verordnungsermächtigung.

#### Zu Nr. 13 b

Durch die Regelung soll das Studium von Unterrichtsfächern, bei dem es zu inhaltlichen Doppelungen kommt, verhindert werden. So stellt das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache eine sehr einseitige fachliche Ausbildung mit inhaltlichen Doppelungen dar.

#### Zu Nr. 13 c

Folgeänderung zu Nr. 13 b.

#### Zu Nr. 13 d

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestechnisch anzupassen. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33.

Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

#### Zu Nr. 13 e

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

**Zu Nr. 14**Zu Nr. 14 a

§ 12 Abs. 1 wird neu gefasst. Hierbei werden die Universitäten, an denen das Lehramt an Gymnasien studiert werden kann, im Gesetz festgeschrieben, um Klarheit zu schaffen. Darüber hinaus werden auch hier Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz vorgenommen und der Fächerkanon überarbeitet. Dabei wird das Unterrichtsfach Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache in Anpassung an die aktuellen Erfordernisse in den Fächerkanon aufgenommen, um auch in diesem Unterrichtsfach neben einer Erweiterungsprüfung eine grundständige Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien zu ermöglichen. Auch das Unterrichtsfach Islamische Religion wird aufgenommen, da in Hessen eine genehmigte Studienordnung vorliegt. Die Erweiterung des aufgeführten Fächerkanons kann durch Rechtsverordnung erfolgen und es bedarf einer entsprechenden Verordnungsermächtigung.

Zu Nr. 14 b

Durch die Regelung soll das Studium von Unterrichtsfächern, bei dem es zu inhaltlichen Doppelungen kommt, verhindert werden. So stellt das Studium der Unterrichtsfächer Deutsch und Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache eine sehr einseitige fachliche Ausbildung mit inhaltlichen Doppelungen dar.

Zu Nr. 14 c

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestechnisch falsch. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33. Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

Zu Nr. 14 d

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Meldung zur Ersten Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

**Zu Nr. 15**

Ein Hinweis auf die Vorgaben der KMK zum Lehramt für berufliche Schulen ist entbehrlich, da die Einhaltung der Standards über die Beteiligung des Kultusministeriums an der Akkreditierung sichergestellt ist. Außerdem Folgeänderung durch die Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 16**Zu Nr. 16 a

Die Universitäten, an denen das Lehramt an Förderschulen studiert werden kann, sollen im Gesetz festgeschrieben werden, um Klarheit zu schaffen. Darüber hinaus sollen die Begrifflichkeiten für die zu studierenden Fachrichtungen an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz und des Schulgesetzes angepasst werden.

Zu Nr. 16 b

Eine Erweiterungsprüfung für ein weiteres Unterrichtsfach kann erst nach Ablegen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden. Daher ist die Regelung zu solchen Prüfungen in einer Bestimmung über das grundständige Studium vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung gesetzestechnisch falsch. Abs. 3 ist somit aufzuheben. Der Gesetzgeber intendiert damit nicht, dass es in den bisher erwähnten Unterrichtsfächern keine Erweiterungsprüfungen mehr geben soll. Die Regelung der Erweiterungsprüfung findet sich zukünftig für alle Lehrämter ausschließlich in § 33. Der Begriff der Zwischenprüfung lässt vermuten, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich eine Prüfung abgelegt wird. Dies ist aber nicht der Fall. In der Zwischenprüfung ist lediglich nachzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde. Daher soll die Regelung gestrichen werden.

Zu Nr. 16 c

Da die Zwischenprüfung abgeschafft wird, muss ein anderer Zeitpunkt für den Nachweis einer hinreichenden sprachlichen Kompetenz in den neueren Fremdsprachen gewählt werden. Das kann nur die Erste Staatsprüfung sein. Da es sich bei dem Begriff der neueren Fremdsprachen nicht um einen Eigennamen handelt, ist das Wort „neuere“ klein zu schreiben. Mit der Änderung wird dieser Rechtschreibfehler korrigiert.

**Zu Nr. 16 d**

In der Praxis besteht der Bedarf, die Wahlfachprüfung bereits vor dem sechsten Semester ablegen zu können. Diesem Bedarf soll durch die Änderung Rechnung getragen werden. Die Regelungen zum Bestehen der Wahlfachprüfung und zu den Möglichkeiten einer Wiederholung waren bislang in § 28 geregelt. Da die Wahlfachprüfung aber nicht Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, muss sie an dieser Stelle geregelt werden.

**Zu Nr. 17**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Orientierungspraktikum wenig Auswirkungen auf die Berufswahl hat. Da die Überprüfung des Orientierungspraktikums mit einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand für die Universitäten verbunden ist, soll es zukünftig nicht mehr gefordert werden. Die Erprobung und Evaluation des Praxissemesters nach dem bisherigen § 15 Abs. 7 haben dagegen die Wirksamkeit des Praxissemesters nachgewiesen. Daher sollen die bisherigen schulpraktischen Studien bei allen Lehrämtern durch die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums abgelöst werden, welche sich aus dem Grundpraktikum und dem Praxissemester zusammensetzen soll. Die frühe Verknüpfung von Studieninhalten mit der schulischen Praxis und die Reflexion von Erfahrungen innerhalb des Berufsfeldes, unter anderem durch das Erproben eigenen Unterrichtshandelns, sollen dabei einen wichtigen Bestandteil der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums bilden. In der Neufassung sollen auch die Schwerpunkte und Ziele dieser beiden Teile der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums festgeschrieben werden. Der Reflexion wird dabei eine besondere Bedeutung zugemessen.

**Zu Nr. 18**

Folgeänderung zu den Änderungen in § 15.

**Zu Nr. 19**

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

**Zu Nr. 20**

Die derzeitige Regelung, nach der Prüfungsausschüsse gebildet werden müssen, die die gesamte Staatsprüfung eines Prüflings abnehmen, ist in der Praxis aufgrund der Fülle der Staatsprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen nur schwer umsetzbar. Wegen der vielen Einzelprüfungen pro Prüfling, die an ganz unterschiedlichen Tagen stattfinden, sowie den verschiedenen beteiligten Prüfenden ist es nicht angemessen und teils auch nicht leistbar, einen Ausschuss pro Prüfling zu bilden.

**Zu Nr. 21****Zu Nr. 21 a**

Folgeänderung aus der Änderung zu § 4 Abs. 2.

**Zu Nr. 21 b**

Der Begriff des „ordnungsgemäßen Studiums“ soll durch die Umformulierung konkretisiert werden. Darüber hinaus ist die Nr. 2 aufzuheben, da es keine Zwischenprüfung mehr gibt. Weiterhin sollen sprachliche Anpassung und Ergänzung des Verweises auf § 15 aufgenommen werden, damit sichergestellt ist, dass auch Tätigkeiten, die mit dem Betriebspraktikum vergleichbar sind, geeignet sind, das Betriebspraktikum für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Folgeänderung zur Änderung des § 15. Auch Abs. 3 ist an die Änderungen im Abs. 2 anzupassen, da kein gesonderter Nachweis mehr über die Ableistung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums gefordert wird. Dieser ist bereits in dem Nachweis nach Abs. 2 Nr. 1 enthalten.

**Zu Nr. 22****Zu Nr. 22 a**

Anpassung an die Begrifflichkeit der Kultusministerkonferenz.

**Zu Nr. 22 b**

Da die Zwischenprüfung gestrichen wird, muss neu geregelt werden, ab welchem Zeitpunkt die wissenschaftliche Hausarbeit frühestens angefertigt werden kann. Um auch im Studium für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ein noch besseres Niveau erreichen zu können, soll für alle Lehrämter einheitlich das Erreichen von mindestens 90 Leistungspunkten erforderlich sein.

**Zu Nr. 23**

Bislang gibt es keine Angaben darüber, wozu die diagnostische Hausarbeit dient. Dies wird durch die Einführung des neuen § 21a bereinigt.

**Zu Nr. 24**Zu Nr. 24 a

Durch das Anfügen eines weiteren Absatzes ist die Änderung erforderlich.

Zu Nr. 24 b

Die Regelung ermöglicht die Einführung von zentralen Aufgabenstellungen durch entsprechende Änderungen in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Hierdurch werden verlässlichere Studienbedingungen für die Studierenden geschaffen, auch für diejenigen, die den Studienort wechseln.

**Zu Nr. 25**Zu Nr. 25 a

Es gibt zunehmend Anfragen, ob mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache durchgeführt werden können, insbesondere in Bereichen, in denen auch Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten werden. Da die Unterrichtssprache aber grundsätzlich Deutsch ist, sollen auch die Prüfungen in deutscher Sprache durchgeführt werden. Das wird mit dieser Änderung klargestellt. Ausnahmen gibt es nur für Prüfungen in den Fremdsprachen. Zudem wird ein Rechtschreibfehler korrigiert. „Neuere Fremdsprache“ ist kein Eigenname und wird daher klein geschrieben.

Zu Nr. 25 b

Die Länge von Prüfungen soll einheitlich in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes geregelt werden.

**Zu Nr. 26**

Die Notendefinition zu der Notenstufe „Mangelhaft“ ist bislang nicht ausreichend deutlich formuliert. „Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können“ macht nicht ausreichend deutlich, warum eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist, obwohl doch bescheinigt wird, dass die Leistungen in absehbarer Zeit besser werden könnten. Die geänderte Formulierung erklärt das Nichtbestehen besser. Darüber hinaus wurde die Definition einer ungenügenden Leistung deutlicher formuliert.

**Zu Nr. 27**Zu Nr. 27 a

Eine Regelung zum Rücktritt von der diagnostischen Hausarbeit gab es bislang nicht. Thematisch soll dies in § 25 geregelt werden. Darüber hinaus sollen die Bestandteile der Ersten Staatsprüfung aufgenommen werden. Damit wird deutlicher, dass nicht ein Rücktritt von der gesamten Staatsprüfung erforderlich ist, sondern ein Rücktritt von einem Prüfungsteil ausreicht.

Zu Nr. 27 b

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 27 c

Da Prüfungsleistungen nach einem Punktesystem bewertet werden, wird auch hier die Punktzahl ergänzt.

**Zu Nr. 28**Zu Nr. 28 a

Folgeänderung der Änderung des § 25 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 28 b aa

Die bisherige Formulierung, wer die Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung der Prüfung trifft, ist nicht eindeutig genug gefasst, da nicht hinreichend klar wird, wer die Leitung bzw. das Mitglied der Ausbildungsbehörde ist. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt.

Zu Nr. 28 b bb

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 28 b cc

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 28 c

In der Neufassung des Abs. 3 werden Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 sowie des § 25 Abs. 3 umgesetzt.

**Zu Nr. 29**Zu Nr. 29 a

In einigen Universitäten werden die Klausur und die mündliche Prüfung von Prüfern aus einem Bereich (z.B. der Psychologie) abgenommen. Die Änderung macht deutlich, dass dies möglich ist. Darüber hinaus stellt die Änderung eine Anpassung an Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz dar.

Zu Nr. 29 b

Das sog. Langfach erfordert eine intensivere Betrachtung, welche sinnvollerweise durch eine Klausur erfolgt. Zwangsläufig sind dann die anderen Themen als mündliche Prüfungen abzulegen.

Zu Nr. 29 c

Im Lehramt an Förderschulen wird das Unterrichtsfach bereits im Rahmen der Wahlfachprüfung geprüft und die Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung bereits seit einiger Zeit nicht mehr abgenommen. § 27 Abs. 5 ist daher anzupassen.

Zu Nr. 29 d

Es gibt keine Erste Staatsprüfung für das berufliche Lehramt in Hessen. Daher ist die Regelung aufzuheben.

**Zu Nr. 30**Zu Nr. 30 a

Die Wahlfachprüfung ist keine Prüfung der Ersten Staatsprüfung, sondern eine Zulassungsvoraussetzung. Daher wurde eine entsprechende Regelung in § 14 Abs. 4 getroffen.

Zu Nr. 30 b aa

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 30 b bb

Es soll, wie in § 30 Abs. 1 für die Zweite Staatsprüfung auch, der späteste Termin für die Nachholprüfung festgelegt werden. In diesem Fall ist aber auch eine Härtefallklausel einzurichten, die in Ausnahmefällen auch eine spätere Nachholprüfung ermöglicht.

**Zu Nr. 31**Zu Nr. 31 a

§ 19 hat nur einen Satz, daher ist die Angabe zu streichen.

Zu Nr. 31 b

Die Regelungen des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sind missverständlich, da vermutet werden kann, dass neben den Punkten aus den Modulprüfungen noch Leistungsnachweise aus Abs. 3 eingebracht werden können. Dies ist nicht gemeint und soll durch die Änderung klargestellt werden.

Zu Nr. 31 c

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 31 b.

Zu Nr. 31 d

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 31 c.

Zu Nr. 31 e

Folgeänderung aus der Änderung zu § 27 Abs. 1 und Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 31 f

Es gibt keine Erste Staatsprüfung für das berufliche Lehramt in Hessen.

Zu Nr. 31 g

Da ein Prüfungsausschuss nicht mehr gebildet wird, muss die Vorschrift angepasst werden.

Zu Nr. 31 h

300 Punkte werden in aller Regel nicht erreicht, da hierfür alle Teilleistungen (Modulnoten, Klausuren, Prüfungsnoten usw.) mit 15 Punkten bewertet werden müssen. Es soll daher auch ab einem Punktwert ab 291 und mehr möglich sein, das Prädikat „mit Auszeichnung“ zu erhalten.

Zu Nr. 31 i

Folgeänderung aus der Änderung zu Nr. 31 b.

**Zu Nr. 32**Zu Nr. 32 a aa

Da die Wahlfachprüfung nicht Bestandteil, sondern Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung ist, ist eine gesonderte Regelung zu treffen, welche in § 14 Abs. 4 getroffen wurde.

Zu Nr. 32 a bb

Durch die Änderung wird konkretisiert, wann die Wiederholungsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

Zu Nr. 32 a cc

Durch die Änderung wird konkretisiert, wann die Wiederholungsprüfung spätestens abgelegt werden muss.

Zu Nr. 32 a dd

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 32 b

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2.

**Zu Nr. 33**

Die Vorschrift kommt in der Praxis nicht zur Anwendung und ist für die Prüflinge auch nachteilig. Bei Gewährung des Freiversuchs müssen nämlich sämtliche Prüfungsteile wiederholt werden, auch die wissenschaftliche Hausarbeit, was deutlich aufwendiger ist als eine Nachhol- oder Wiederholungsprüfung, welche sich lediglich auf nicht bestandene Prüfungsteile beziehen.

**Zu Nr. 34**Zu Nr. 34 a

Anpassung an die Begrifflichkeiten der Kultusministerkonferenz.

Zu Nr. 34 b

Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde ist die Präsidentin oder der Präsident der Hessischen Lehrkräfteakademie. Daher ist diese Anpassung erforderlich.

Zu Nr. 34 c

Folgeänderung zur Änderung in § 4 Abs. 2.

**Zu Nr. 35**Zu Nr. 35 a

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und stellt klar, dass eine Erweiterungsprüfung in Unterrichtsfächern und Fachrichtungen zulässig ist.

Zu Nr. 35 b aa

Der bisherige Begriff der „weiteren Studien“ ist zu unbestimmt und bedarf der Konkretisierung, die durch die Änderung erfolgt.

Zu Nr. 35 b bb

In der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird festgeschrieben, dass die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung zulässig ist. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung sind aber nur zusätzliche Studien zulässig, was ein universitäres Studium suggeriert. Dass die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahme ausreicht, soll daher gesetzlich festgehalten werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Hessische Kultusministerium festlegt, welche Kurse angeboten werden.

Zu Nr. 35 c

Die Erweiterungsprüfung stellt derzeit wesentlich höhere Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten für eine Erweiterungsprüfung als die Erste Staatsprüfung, in der in einem Fach entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung abzulegen sind. Die Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, zumal die Kandidatinnen und Kandidaten der Erweiterungsprüfung bereits eine Erste Staatsprüfung abgelegt haben. Durch die Änderung wird diese Ungleichbehandlung beseitigt.

**Zu Nr. 36**Zu Nr. 36 a

Der Begriff der Hausarbeiten ist zu unbestimmt, sodass eine Konkretisierung erforderlich ist. Darüber hinaus wird das Studienportfolio durch das fortlaufende Portfolio abgelöst, was die Anpassung erforderlich macht.

Zu Nr. 36 b

Um unter Umständen eine nähere Konkretisierung der Regelung zu Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis treffen zu können, wird dies in die Verordnungsermächtigung aufgenommen.

Zu Nr. 36 c

Folgeänderung zu Nr. 36 b.

**Zu Nr. 37**

Bislang waren die Begriffe „Lehrkräftebildung“, „Lehrkräfteausbildung“, „pädagogische Ausbildung“, „Ausbildung“ und pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht hinreichend konkret definiert und wurden nicht einheitlich verwendet. Das wurde durch die Einführung der neuen Abs. 1 und 2 im § 3 konkretisiert. Nr. 37 ist daraus eine Folgeänderung.

**Zu Nr. 38**

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung aus den Begriffsdefinitionen in § 3. Durch den Verweis auf § 1 soll klargestellt werden, dass auch für die pädagogische Ausbildung die in § 1 genannten Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung Anwendung finden.

**Zu Nr. 39**Zu Nr. 39 a

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 39 b aa

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2 und der genaueren Begriffsdefinitionen in § 3.

Zu Nr. 39 b bb

Es gibt keine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen, daher muss ein Verweis auf § 13 Abs. 1 erfolgen.

Darüber hinaus verfügen viele Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Staaten nicht über für den Unterricht ausreichende Sprachkenntnisse. Diese Bewerberinnen und Bewerber können derzeit nicht vom pädagogischen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen werden. Daher soll zukünftig der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse erforderlich sein.

Zu Nr. 39 c und d

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 39 e

Nach der derzeitigen Formulierung können u.a. Schweizer Staatsbürger nicht in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen werden. In allen anderen Vorbereitungsdiensten in Hessen ist das aber möglich. Um eine Ungleichbehandlung zu verhindern, soll die Regelung hier entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 39 f

Folgeänderung zur Änderung des § 36 Abs. 4.

Zu Nr. 39 g

Eine Wiedereinstellung soll nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung oder Kündigung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Entlassung oder Kündigung aus einem wichtigen sozialen Grund erfolgte. Die wichtigen Gründe werden beispielhaft aufgezählt. Aus dieser klarstellenden Regelung ergibt sich auch, dass eine Entlassung oder eine Kündigung, welche erfolgte, um einer Entlassung oder Kündigung zuvorzukommen, eine Wiedereinstellung ausschließen soll.

**Zu Nr. 40**Zu Nr. 40 a

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 40 b

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 40 c

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

**Zu Nr. 41**Zu Nr. 41 a

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden. Die Überschrift war daher anzupassen.

Zu Nr. 41 b

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden. Darüber hinaus wurde Abs. 1 um einen weiteren Satz ergänzt. Wurde der pädagogische Vorbereitungsdienst aus wichtigen Gründen unterbrochen, wurde in der Regel die Einführungsphase bereits durchlaufen. Ein erneuter Durchlauf durch diese Phase ist in vielen Fällen überflüssig und damit eine Einstellung auch zu diesen Terminen möglich.

Zu Nr. 41 c, d und e

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 41 f

Klarstellend soll eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen des pädagogischen Vorbereitungsdienstes aus familiären Gründen nach § 63 Abs. 1 und 2 des Beamtengesetzes möglich sein. Die Dauer des pädagogischen Vorbereitungsdienstes darf dabei bei Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung höchstens 45 Monate nicht überschreiten.

Zu Nr. 41 g

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 41 h

Die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen soll in Zukunft in drei studierten Fächern erfolgen. Dies soll die Qualität noch mehr erhöhen und gewährleisten, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in drei Fächern eine praktische Ausbildung erhalten.

Zu Nr. 41 i

Ein Wechsel ist nicht mehr möglich, sobald die Ausbildung in den Unterrichtsfächern begonnen hat. Das ist im ersten Hauptsemester der Fall, sodass ein Fachwechsel nur innerhalb der Einführungsphase möglich ist.

**Zu Nr. 42**Zu Nr. 42 a und b

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

Zu Nr. 42 c

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

**Zu Nr. 43**

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

**Zu Nr. 44**

Die pädagogische Facharbeit soll abgeschafft werden.

**Zu Nr. 45**Zu Nr. 45 a

Die bisherigen Standards sollen durch ein Kerncurriculum für die Ausbildung im pädagogischen Vorbereitungsdienst ersetzt werden, sodass sich dann auch die Leistungsbewertung daran orientieren muss.

Zu Nr. 45 b

In den Modulen werden keine individuellen Einzelleistungen bewertet, im Zentrum der Bewertung liegt das Urteil darüber, inwieweit das zukünftige Kerncurriculum beziehungsweise der zu erreichende Kompetenzstand erfüllt wurden. Die bisherige Formulierung erweckt einen falschen Eindruck und soll daher ersetzt werden.

Zu Nr. 45 c

Der Begriff des Portfolios soll zukünftig dem fortlaufenden Portfolio nach § 2 Abs. 3 vorbehalten sein. Dabei soll es sich aber gerade nicht um eine bloße Sammlung von Nachweisen handeln, sondern um die Dokumentation einer Kompetenzentwicklung. Daher ist der Begriff des Portfolios hier zu streichen.

**Zu Nr. 46**Zu Nr. 46 a

Mit dem Wegfall der pädagogischen Facharbeit fallen bis zu 30 Punkte in der Gesamtbewertung weg, die durch eine Multiplikation der Summe der Modulbewertungen mit 1,25 kompensiert werden sollen.

Zu Nr. 46 b

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

**Zu Nr. 47**

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

**Zu Nr. 48**Zu Nr. 48 a

In der Vergangenheit war es häufig problematisch, dass es immer wieder zu kurzfristigen Ausfällen von Prüfenden kommt. Ein Rückgriff auf kurzfristig verfügbare Lehrkräfte soll durch die Änderung ermöglicht werden, um das Prüfungsverfahren nicht unnötig zu gefährden.

Zu Nr. 48 b aa

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nr. 48 b bb

Durch die Soll-Regelung war es unter Umständen schwierig, insbesondere bei kurzfristigen Ausfällen zwei Auszubildende zu finden, die nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt waren. Das gilt insbesondere für kleine Studienseminare. Durch die weichere Formulierung soll den Leitungen der Studienseminare die Organisation der Zweiten Staatsprüfung erleichtert werden.

Zu Nr. 48 c

Die Änderung dient der Klarstellung.

**Zu Nr. 49**

Sprachliche Korrektur.

**Zu Nr.50**Zu Nr. 50 a

Nach der bisherigen Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 2 HLbG ist es für die Prüfungslehrproben aller Lehrämter möglich, die Unterrichtslehrproben in einer zusammenhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend in einer Lerngruppe durchzuführen. Für die unterrichtspraktische Prüfung für die Lehrämter an Gymnasien und beruflichen Schulen war das nach der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes aber ausgeschlossen, da in diesen Lehrämtern die Prüfungslehrproben in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II bzw. in zwei Schulformen durchgeführt werden sollten. Dieser Widerspruch soll durch die Änderung des § 47 Abs. 1 Satz 2 HLbG aufgehoben werden. Die Durchführung der Prüfungslehrproben in der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II für das Lehramt an Gymnasien ist von elementarerer Bedeutung zur Feststellung, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für beide Stufen bzw. Schulformen geeignet ist. Gleiches gilt für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Darüber hinaus ist die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen anzupassen, da die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zukünftig in drei Fächern erfolgt. Das soll sich auch in der Prüfung widerspiegeln, ohne eine zu große Belastung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu verursachen. Vor diesem Hintergrund werden auch in der Prüfung zum Lehramt an Grundschulen weiterhin zwei Prüfungslehrproben im Langfach und in dem Unterrichtsfach durchgeführt, welches im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird. Für den dritten Teil der unterrichtspraktischen Prüfung soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Unterrichtsentwurf vorlegen, welcher ohne Erörterung bewertet wird.

Darüber hinaus muss festgelegt werden, dass eine fächerverbindende Lehrprobe im Lehramt für Gymnasien und im Lehramt für berufliche Schulen nicht möglich ist. Dies ist bislang schon durch Regelungen in der HLbGDV ausgeschlossen, eine Grundlage im HLbG gab es bislang nicht.

Zu Nr. 50 b

Durch die Änderung der Regelungen für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Grundschulen ist auch die Bewertung anzupassen.

**Zu Nr. 51**

Die mündliche Prüfung soll sich vermehrt auf die Reflexion der eigenen Tätigkeit und der erworbenen Kompetenzen richten und dabei das fortlaufende Portfolio einbeziehen.

**Zu Nr. 52**Zu Nr. 52 a

Durch die Veränderung der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen hin zu einer Ausbildung in drei Fächern, müssen die Prüfungsleistungen anders gewichtet werden. Durch die zweifache Bewertung der drei unterrichtspraktischen Prüfungen wird erreicht, dass die unterrichtspraktische Prüfung in allen Lehrämtern den gleichen Anteil an der Gesamtbewertung hat.

Zu Nr. 52 b

Durch die Änderung der Regelungen für die Prüfung für das Lehramt an Grundschulen müssen auch die Bestimmungen des § 50 Abs. 5 angepasst werden. Hier soll weiterhin gelten, dass für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden ist, wenn die Summe der Bewertungen aus den beiden Prüfungslehrproben weniger als 10 Punkte ergibt. Da aber auch die Bewertung des Unterrichtsentwurfes eine Rolle spielen muss, soll geregelt werden, dass dieser Unterrichtsentwurf nicht mit null Punkten bewertet werden darf.

Zu Nr. 52 c

Hierbei handelt es sich um Anpassungen an die Änderungen des § 29. Außerdem muss das Einstimmigkeitsprinzip festgeschrieben werden.

**Zu Nr. 53**

§ 51 ist durch geplante Änderungen gesetzestechnisch neu zu fassen. In Abs. 1 soll klargestellt werden, dass für die Wiederholungsprüfung eine erneute Meldung erforderlich ist. Eine Verlängerung bis zum übernächsten Termin ist nicht erforderlich, da keine schriftlichen Prüfungsleistungen über mehrere Monate hinweg wiederholt werden müssen, wie früher die pädagogischen Prüfungsarbeiten oder die schriftlichen Arbeiten.

Abs. 3 stellt den Unterschied zur Ersten Staatsprüfung dar. In der Ersten Staatsprüfung erstreckt sich auch die Wiederholungsprüfung nur auf die Teile der Prüfung, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden. Diese Neufassung berührt nicht die Regelung des § 53 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung bestanden haben, mit Ablauf des 21. Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen sind. Sie berührt auch nicht die

Regelung nach § 53 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben oder nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wurden, mit Ablauf des Monats entlassen sind, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen oder die Nichtzulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist.

#### **Zu Nr. 54**

##### Zu Nr. 54 a aa

Folgeänderung zur Aufhebung des § 40a.

##### Zu Nr. 54 a bb

Die Regelung entspricht der Regelung zum Zeugnis für die Erste Staatsprüfung in § 32.

##### Zu Nr. 54 b

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

#### **Zu Nr. 55**

##### Zu Nr. 55 a

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden. Daher ist die Überschrift anzupassen.

##### Zu Nr. 55 b

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

##### Zu Nr. 55 c aa

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

##### Zu Nr. 55 c bb

Derzeit gibt es keine Regelung für die Beendigung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes im Fall des Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsprüfung. Diese soll nun geschaffen werden. Diese Änderung berührt nicht die Regelung des § 53 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung bestanden haben, mit Ablauf des 21. Monats seit Beginn der pädagogischen Ausbildung aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen sind. Sie berührt auch nicht die Regelung nach § 53 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben oder nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wurden, mit Ablauf des Monats entlassen sind, in dem die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen oder die Nichtzulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung bekanntgegeben worden ist.

##### Zu Nr. 55 d

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ verwendet werden.

##### Zu Nr. 55 e

Im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung und der Entscheidung über die endgültige Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kraft Gesetz entlassen werden. Ein aufwendiges Verfahren mit Beteiligungsverfahren ist in diesen Fällen nicht zielführend, da es sich um eine prüfungsrechtliche Entscheidung handelt.

##### Zu Nr. 55 f

Im Fall des neuen Abs. 5 ist die Durchführung eines Entlassungsverfahrens sinnvoll, da hier die Entscheidung der Dienststelle im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens durch die Personalvertretung in der Mitbestimmung liegt.

**Zu Nr. 56**

Es erfolgen redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 57**Zu Nr. 57 a

Der bisherige Begriff der „weiteren Studien“ ist zu unbestimmt und bedarf der Konkretisierung, die durch die Änderung erfolgt.

Zu Nr. 57 b

In der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird festgeschrieben, dass die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zulässig ist. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung sind aber nur zusätzliche Studien zulässig, was ein universitäres Studium suggeriert. Dass die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahme ausreicht, soll daher gesetzlich festgehalten werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das Hessische Kultusministerium festlegt, welche Kurse angeboten werden.

**Zu Nr. 58**Zu Nr. 58 a

Das Erfordernis eines Nachweises über die geeignete Prüfungsvorbereitung entfällt künftig.

Zu Nr. 58 b

Anpassung an die Begrifflichkeit der Kultusministerkonferenz.

**Zu Nr. 59**

Das Erfordernis eines Nachweises über die geeignete Prüfungsvorbereitung entfällt künftig.

**Zu Nr. 60**

Das Erfordernis der Absolvierung eines förderpädagogischen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule entfällt künftig.

**Zu Nr. 61**Zu Nr. 61 a

Folgeänderung aus dem Einfügen des neuen § 10 Abs. 2 und Anpassung an die Begrifflichkeiten des Hessischen Schulgesetzes.

Zu Nr. 61 b

Da auch die in Abs. 1 genannten Grundschullehrkräfte in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) unterrichten dürfen, soll das auch für Förderschullehrkräfte gelten.

**Zu Nr. 62**

Anpassung des Zitates für das Gesetz und Regelungen zum Geltungsbereich des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

**Zu Nr. 63**

Durch die Neufassung des § 60 soll das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen geregelt und konkretisiert werden.

**Zu Nr. 64**Zu Nr. 64 a

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderten Rechtsgrundlagen.

Zu Nr. 64 b

Von der Regelung wurde bisher nie Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 64 c

Folgeänderung durch die Änderung Nr. 64 b.

Zu Nr. 64 d

Folgeänderung durch die Änderung des § 4 Abs. 2.

Zu Nr. 64 e

Folgeänderung aus der Änderung Nr. 64 b.

**Zu Nr. 65**Zu Nr. 65 a aa aaa

Der inklusive Unterricht bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern auch auf Kinder mit Beeinträchtigungen.

Zu Nr. 65 a aa bbb

Lehrkräfte sollen an der Schulentwicklung aktiv teilhaben. Um dafür gut vorbereitet zu sein, werden Fortbildungen angeboten, in denen sich die Lehrkräfte dafür qualifizieren können.

Zu Nr. 65 a bb

Folgeänderung aus Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 65 b

Die Qualifizierung von Berufseinsteigern soll einen höheren Stellenwert im Bereich der Fortbildung erhalten. Gerade der Übergang von der Ausbildung in den Berufsalltag stellt junge Lehrkräfte häufig vor große Herausforderungen. Sie sollen noch besser in diesem Übergang durch Angebote unterstützt werden.

Zu Nr. 65 c

Im neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass insbesondere die Querschnittsthemen nach § 1 Abs. 3 besondere Bedeutung in der Fortbildung der Lehrkräfte haben. Das Kultusministerium ist berechtigt, neue Themen zu definieren, die von besonderer Bedeutung für die Lehrkräfte sind. So soll auf veränderte gesellschaftliche Erwartungen schnell reagiert werden können.

**Zu Nr. 66**

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes und Anpassungen an § 4 HLbG.

**Zu Nr. 67**Zu Nr. 67 a aa

Die derzeitige Formulierung ist ungenau und verpflichtet eigentlich alle Veranstalter, ihre Veranstaltungen akkreditieren zu lassen. Das ist aber nicht möglich. Mit der Akkreditierung soll allerdings ein gewisser Qualitätsstandard garantiert werden, der zu einer Aufnahme in den Katalog der Fortbildungsangebote in Hessen berechtigt.

Zu Nr. 67 a bb

Da in § 4 Abs. 8 geregelt ist, dass es neben den in § 4 Abs. 1 bis 7 genannten auch noch weitere Träger der Lehrkräftebildung geben kann, muss die automatische Akkreditierung von Trägern der Lehrkräftebildung durch § 65 auf die in den Abs. 1 bis 7 genannten Träger beschränkt werden.

Zu Nr. 67 b

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Abs. 2.

**Zu Nr. 68**Zu Nr. 68 a

Durch die Einführung des fortlaufenden Portfolios müssen die Regelungen für die Dokumentation von Kompetenzentwicklungen angepasst werden. Die Schulleitung soll nur die Nachweise anfordern können, keine Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung.

Zu Nr. 68 b

Bislang soll das Qualifizierungsportfolio, in dem Nachweise zusammengestellt werden, in Mitarbeitergesprächen ausgewertet werden. Da das fortlaufende Portfolio wesentlich mehr beinhalten soll als die Sammlung von Nachweisen, muss hier das Wort Qualifizierungsportfolio durch ein anderes Wort ersetzt werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

**Zu Nr. 69**

Die Regelung des bisherigen § 68 Abs. 2 HLbG würde der Einführung elektronischer Systeme entgegenstehen und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Mit der Streichung kann die elektronische Form auch ohne Gesetzesänderung eingeführt werden, wenn entsprechende Systeme zur Verfügung stehen.

**Zu Nr. 70**

Es sind Übergangsvorschriften zu treffen. Das betrifft insbesondere Regelungen, die das Studium betreffen. Die im neuen Abs. 2 genannten Regelungen sollen nicht auf Studierende Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben. In diesen Fällen gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Durch den neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, bereits

in drei Fächern ausgebildet werden. Haben sie ihr Studium aber vor dem Inkrafttreten aufgenommen, wurden sie noch nicht im sog. Langfach nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausgebildet, sodass Übergangsregelungen für die Ausbildung zu treffen sind. Durch den neuen Abs. 4 wird sichergestellt, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst begonnen haben, noch bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und geprüft werden.

**Zu Nr. 71**

Änderung des Außerkrafttretens durch die Änderung des Gesetzes.

**Zu Nr. 72**

Folgeänderung zur Änderung des § 29 Abs. 8.

**Zu Art. 2 – Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes**

Durch die Änderung des Titels des Gesetzes ist der Verweis auf das Hessische Lehrerbildungsgesetzes im Hessischen Studienbeitragsgesetzes anzupassen.

**Zu Art. 3 – Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Durch die Änderung des Titels des Gesetzes ist der Verweis auf das Hessische Lehrerbildungsgesetzes im Hessischen Schulgesetz anzupassen.

**Zu Art. 4 – Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes****Zu Nr. 1**

Durch die Änderung des Titels des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist auch der Titel der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes zu ändern.

**Zu Nr. 2**

Die Inhaltsübersicht ist an die folgenden Änderungen der Überschriften der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes anzupassen.

**Zu Nr. 3**

Es wird eine Klarstellung zu den Aufgaben der Studienseminare vorgenommen.

**Zu Nr. 4****Zu Nr. 4 a**

Die Übertragung der Befugnisse eines Dienstvorgesetzten auf die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare sollen durch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgen und nicht mehr, wie bisher, durch Erlass.

**Zu Nr. 4 b**

Folgeänderung zu Nr. 4 a.

**Zu Nr. 4 c**

Der Begriff der Ausbildungsbehörde bezog sich nach der alten Fassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nur auf den pädagogischen Vorbereitungsdienst, nicht auf alle Tätigkeiten der Hessischen Lehrkräfteakademie. Dennoch wurde der Begriff der Ausbildungsbehörde auch für andere Tätigkeiten synonym verwendet. Durch die Änderung soll eine einheitliche Verwendung des Begriffs der Hessischen Lehrkräfteakademie“ eingeführt werden.

**Zu Nr. 5****Zu Nr. 5 a**

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass Auszubildende auch an Schulen für Unterrichtstätigkeit eingesetzt werden und auch Fortbildungen durchführen. Dies gehört zum Hauptamt der Auszubildenden. Der Einsatz an Schule erfolgt im Wege der Abordnung. Auf die Festlegung eines bestimmten Stundenumfanges wird aufgrund der erforderlichen Flexibilität in den Studienseminaren und Schulen verzichtet.

**Zu Nr. 5 b**

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 5 c**

Es soll klargestellt werden, dass Mentorinnen und Mentoren mindestens ein Halbjahr diese Aufgabe übernehmen sollen.

**Zu Nr. 6**Zu Nr. 6 a

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren. Darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 6 b

Durch die Corona-Pandemie wurde deutlich, dass Situationen eintreten können, in denen Veranstaltungen in großem Rahmen nicht durchgeführt werden können. Daher soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, die durch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vorgesehenen Veranstaltungen auch digital durchzuführen. Durch die Formulierung als Ausnahmeregelung soll deutlich werden, dass der Durchführung der Veranstaltung in Präsenz grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist.

**Zu Nr. 7**

Durch die Corona-Pandemie wurde deutlich, dass Situationen eintreten können, in denen Veranstaltungen in großem Rahmen nicht durchgeführt werden können. Daher soll grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, die durch die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vorgesehenen Veranstaltungen auch digital durchzuführen. Durch die Formulierung als Ausnahmeregelung soll deutlich werden, dass der Durchführung der Veranstaltung in Präsenz grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist.

**Zu Nr. 8**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung der §§ 4 Abs. 2 und 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 9**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung der §§ 4 Abs. 2 und 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 10**Zu Nr. 10 a

Durch die Einführung der Möglichkeit, mündliche Prüfungen im Ausnahmefall auch digital durchführen zu können, ist in der Niederschrift auch die Art der Durchführung festzuhalten.

Zu Nr. 10 b

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 11**Zu Nr. 11 a

Der bisherige Begriff „Tage“ ist zu unbestimmt. Es muss klar sein, ob es sich um Kalender oder Arbeitstage handelt, um den betroffenen Personen Rechtssicherheit zu geben.

Zu Nr. 11 b

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Der bisherige Begriff „Tage“ ist zu unbestimmt. Es muss klar sein, ob es sich um Kalender oder Arbeitstage handelt, um den betroffenen Personen Rechtssicherheit zu geben.

Zu Nr. 11 c

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 12**

Es sind Regelungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs für Prüfungen zu treffen.

**Zu Nr. 13**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 14**

Die Regelung widerspricht in Teilen den Vorgaben des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, da nach § 30 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nicht alle Prüfungsteile zu wiederholen

sind. Daher ist die Vorschrift aufzuheben, zumal entsprechende Regelungen auch für die Zweite Staatsprüfung in § 51 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes geregelt sind. Eine erneute Regelung in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erübrigt sich daher.

#### **Zu Nr. 15**

##### Zu Nr. 15 a

Durch die Änderung soll deutlich gemacht werden, dass die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Querschnittsthemen auch Eingang in das Studium finden sollen.

##### Zu Nr. 15 b

Durch die Änderung soll deutlich gemacht werden, dass auch digitale Lehrwerke sowie Lehr- und Lernprogramme Eingang in Schule finden und Studierende daher darauf vorbereitet werden müssen.

##### Zu Nr. 15 c

Durch die Änderung in Nr. 7 soll deutlich gemacht werden, dass digitale Medien Eingang in die Kompetenzen finden sollen. Der Begriff der neuen Medien ist nicht mehr zeitgemäß.

Die derzeitigen Veränderungen in der Gesellschaft machen deutlich, wie wichtig demokratische Werte und Normen besonders in Schule und Unterricht sind. Durch die Einführung der neuen Nr. 11 soll diese Bedeutung besonders hervorgehoben werden.

##### Zu Nr. 15 d

Die Lehrpläne wurden auf der Grundlage von § 4 des Hessischen Schulgesetzes überwiegend durch Kerncurricula abgelöst, sodass hier die Änderung erforderlich wurde.

#### **Zu Nr. 16**

##### Zu Nr. 16 a

Durch die Abschaffung der Zwischenprüfungen im Rahmen des Lehramtsstudiums ist die Regelung des § 18 Abs. 2 obsolet.

##### Zu Nr. 16 b

Folgeänderung aus Nr. 16 a.

##### Zu Nr. 16 c

Folgeänderung aus Nr. 16 a und Anpassung an Begrifflichkeiten der KMK.

##### Zu Nr. 16 d

Folgeänderung aus Nr. 16 a.

##### Zu Nr. 16 e

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

#### **Zu Nr. 17**

Die bisherigen schulpraktischen Studien werden durch die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums abgelöst. Diese ist grundsätzlich auf die Ideen des Praxissemesters zurückzuführen, welches nach § 15 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes als Pilotprojekt eingeführt wurde. Sämtliche Änderungen in Nr. 16 sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 15 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 2 beruht auf der Tatsache, dass es sich bei dem Wort „Schulfahrten“ um den Oberbegriff handelt.

#### **Zu Nr. 18**

Da die Genehmigung der Studienordnungen zukünftig im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz geregelt wird, ist § 20 Abs. 1 aufzuheben. Die weiteren Änderungen sind Folgeänderungen aus der Aufhebung des Abs. 1 und der Änderung des Titels des Gesetzes.

#### **Zu Nr. 19**

Durch die Abschaffung des Orientierungspraktikums ist § 22 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes entsprechend anzupassen. Die Absätze, welche sich auf das Orientierungspraktikum bezogen, sind aufzuheben.

#### **Zu Nr. 20**

Durch die Abschaffung der schulpraktischen Studien ist § 22 aufzuheben.

#### **Zu Nr. 21**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 22**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 23**Zu Nr. 23 a

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 23 b

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Änderung des Titels des Gesetzes. Darüber hinaus soll der Zeitpunkt klargestellt werden, an dem ein amtsärztliches Zeugnis für die Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzulegen ist.

Zu Nr. 23 c

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 23 d

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auf Antrag ausschließlich wissenschaftliche Hausarbeiten in den neueren Fremdsprachen in der entsprechenden Fremdsprache abgefasst werden dürfen.

Zu Nr. 23 e

Die Neufassung des Abs. 8 legt das Bewertungsverfahren für die wissenschaftliche Hausarbeit durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und das sich daran anschließende Verfahren mit der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter deutlicher als bisher dar. Nach der bisherigen Formulierung besteht auch die Möglichkeit, die Arbeiten gleichzeitig an Erst- und Zweitbegutachtende zu senden. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an § 26 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 23 f

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 23 g

Für eine wissenschaftliche Hausarbeit werden ausschließlich Arbeiten angerechnet, die aus mindestens achtsemestrigen Studienabschlüssen mit Promotionsrecht stammen. Ebenso werden wissenschaftliche Hausarbeiten aus anderen Lehramtsstudiengängen angenommen. Das soll durch die Änderung klargestellt werden.

**Zu Nr. 24**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Durch die Änderung des § 26 Abs. 6 wird deutlich gemacht, dass bei der Einführung zentraler Abschlussarbeiten, welche schrittweise eingeführt werden sollen, insbesondere die Bildungswissenschaften in den Blick genommen werden sollen. Die Standards, die den Maßstab für die Ausbildung im Studium darstellen, werden im Zusammenhang mit der Einführung von landesweit einheitlichen Klausuren geprüft werden müssen.

**Zu Nr. 25**Zu Nr. 25 a

Die Dauer aller mündlichen Prüfungen soll gleich sein. Durch die bisherige Regelung des § 23 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes solle jede mündliche Prüfung 60 Minuten dauern. Da in den unterschiedlichen Lehrrämtern unterschiedlich viele mündliche Prüfungen abgenommen werden, musste auch die Dauer der mündlichen Prüfung unterschiedlich sein. Das soll nun angeglichen werden. Durch die getroffene Regelung ist sichergestellt, dass in allen Lehrrämtern insgesamt 90 Minuten mündlich geprüft wird.

Zu Nr. 25 b aa

Folgeänderungen aus den Änderungen der § 4 Abs. 2 und § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 25 b bb

Da das Prüfungsgremium nur aus zwei Prüferinnen und Prüfern besteht, ist diese Regelung obsolet.

Zu Nr. 25 b cc

Sprachliche Anpassung an die Änderung des § 18 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 25 b dd

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 25 c

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 25 d

Folgeänderung durch die Einführung des neuen § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 26**

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

**Zu Nr. 27**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Weiterhin wurden im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für die organisatorischen Gegebenheiten und der Begriff „Ausbildung“ für die Inhalte verwendet werden.

**Zu Nr. 28**Zu Nr. 28 a

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes sowie zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“.

Zu Nr. 28 b aa aaa

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 28 b aa bbb bbbb

Die neue Formulierung fasst die bisherigen Regelungen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und c zusammen. Da die Wiederzulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, muss dieses Item abgefragt werden.

Zu Nr. 28 b aa bbb cccc

Diese Daten werden bereits seit geraumer Zeit nicht mehr abgefragt und sind auch für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nicht relevant.

Zu Nr. 28 b aa ccc

Vor dem Hintergrund der Einführung eines elektronischen Bewerbungsworkflows (E-Recruiting) ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich. Die Vorlage beglaubigter Kopien ist in Form von eingescannten Dokumenten obsolet.

Zu Nr. 28 b aa eee

Der Begriff der Schwerbehinderteneigenschaft ist sprachlich nicht richtig. Daher erfolgt eine Umformulierung.

Zu Nr. 28 b aa fff

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für das Organisatorische und der Begriff „Ausbildung“ für das Inhaltliche verwendet werden.

Zu Nr. 28 b aa ggg

Der Aufwand, für alle einzustellenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst amtsärztliche Zeugnisse zu erhalten ist sehr groß. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ist es kaum möglich, das amtsärztliche Zeugnis rechtzeitig vor der Einstellung zu erhalten. Da die Einstellung nur für 21 Monate erfolgt und eine Übernahme im Beamtenverhältnis nicht zwingend ist, ist eine ärztliche Bescheinigung ausreichend.

Zu Nr. 28 b aa kkk

Vor dem Hintergrund der Einführung eines elektronischen Bewerbungsworkflows (E-Recruiting) ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich. Die Vorlage beglaubigter Kopien ist in Form von eingescannten Dokumenten obsolet.

Zu Nr. 28 b aa lll

Der im Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz für die Einstellung zum pädagogische Vorbereitungsdienst erforderliche Sprachnachweis im Fall eines ausländischen Lehramtsabschlusses muss in § 30 Abs. 2 konkretisiert werden, was durch die Änderung erfolgt.

Zu Nr. 28 b bb

Es ist nicht erforderlich, dass der Sprachnachweis nicht älter als 6 Monate ist, daher ist die neue Nr. 17 ebenfalls von der Regelung auszunehmen.

Zu Nr. 28 b cc

Vor dem Hintergrund der Einführung eines elektronischen Bewerbungsworkflows (E-Recruiting) und dem damit verbundenen Verzicht auf beglaubigte Abschriften und Kopien behält sich die Hessische Lehrkräfteakademie vor, im Einzelfall Originale anzufordern.

Zu Nr. 28 c

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 28 d

Aufgrund der DSGVO müssen in der Verordnung Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten getroffen werden.

**Zu Nr. 29**

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 30**Zu Nr. 30 a

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 30 b aa

Die zuletzt geänderte Fassung des in Bezug genommenen Gesetzes ist zu aktualisieren.

Zu Nr. 30 b cc

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für das Organisatorische und der Begriff „Ausbildung“ für das Inhaltliche verwendet werden.

Zu Nr. 30 b dd

Die Aufnahme von Spitzensportlern in die Härtefallregelung des § 32 soll die Aufnahme dieses Personenkreises in den pädagogischen Vorbereitungsdienst erleichtern und Nachteile, die durch die Teilnahme an Wettkämpfen entstehen, abmildern.

**Zu Nr. 31**Zu Nr. 31 a

Im bisherigen Hessischen Lehrerbildungsgesetz wurden die Begriffe „pädagogischer Vorbereitungsdienst“, „pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „Ausbildung“ nicht einheitlich verwendet. Es soll künftig durchgängig der Begriff des „pädagogischen Vorbereitungsdienstes“ für das Organisatorische und der Begriff „Ausbildung“ für das Inhaltliche verwendet werden.

Zu Nr. 31 b

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes sowie der Vereinheitlichung des Begriffs „pädagogischer Vorbereitungsdienst“.

**Zu Nr. 32**

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 33**

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 34**

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 35**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 36**Zu Nr. 36 a

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 36 b

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 c

Da die besonderen Regelungen zur Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung in § 38 Abs. 2 Nr. 4 aufgehoben werden, muss die Ausnahmeregelung in Nr. 3 gestrichen werden. Anderenfalls wäre für den Bereich Wirtschaft und Verwaltung eine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer nicht mehr möglich.

Die Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie die Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung werden nicht mehr abgenommen, sodass diese Vorschrift aufzuheben ist.

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Abs. 2 war neu zu fassen.

Zu Nr. 36 d

Folgeänderung zur Einführung von E-Recruiting. Zudem erfolgt wiederum eine Ermächtigung, bei begründeten Zweifeln, Unterlagen in beglaubigter Kopie oder im Original anzufordern.

Zu Nr. 36 e

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 f

Einer Ermächtigung für den Erlass einer Verwaltungsvorschrift bedarf es nicht.

Zu Nr. 36 g

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 36 h

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 i aa

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 36 i bb

Da die sog. Einfachlehrkräfte nicht mehr automatisch in den Schuldienst übernommen werden, ist das Benehmen mit den Staatlichen Schulämtern nicht mehr erforderlich.

**Zu Nr. 37**

Die Änderung soll die Verantwortung der Ausbildungsschule deutlich machen, dass die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen dort tatsächlich unterrichtet werden. Das kann nicht im Verantwortungsbereich der Studienseminare liegen.

**Zu Nr. 38**Zu Nr. 38 a

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 38 b

Die Zuweisung an eine Ausbildungsschule obliegt der Seminarleitung. Es ist nicht sinnvoll, einen Wechsel von einem Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abhängig zu machen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Fortsetzung der Ausbildung an der ursprünglich zugewiesenen Schule zu massiven Einschränkungen in der Ausbildung führen würde.

**Zu Nr. 39**

Die Begriffe Ausbildung, Vorbereitungsdienst, pädagogischer Vorbereitungsdienst werden derzeit nicht einheitlich verwendet. Durch den neuen § 3 HLbG wird das nun sichergestellt. Die Überschrift ist hier anzupassen.

**Zu Nr. 40**Zu Nr. 40 a

Die Änderungen stellen eine Anpassung an die Kompetenzbereiche der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland dar.

Zu Nr. 40 b

Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes sowie der Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten.

Zu Nr. 40 c

Durch das Einfügen des neuen Abs. 3 soll der Bezug der Ausbildung zu dem zu erstellenden Kerncurriculum hergestellt werden. Durch den Verweis auf § 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll die Verknüpfung zu den gesetzlich geregelten Inhalten und Zielen deutlich gemacht werden.

Zu Nr. 40 d

Folgeänderung aus Nr. 40 c.

**Zu Nr. 41**Zu Nr. 41 a

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Weiterhin wurden bislang die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 41 b aa

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 41 b bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 41 b cc

Die Regelung dient der Klarstellung, dass in jedem Fach und in jeder Fachrichtung mindestens ein Modul belegt werden muss, auch im Fall der Verkürzung. Das spielt insbesondere im Fall der neu gestalteten Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen eine Rolle.

Zu Nr. 41 c

Folgeänderung durch die Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 41 d und e

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 41 f

Die Möglichkeit der Teilzeit im pädagogischen Vorbereitungsdienst wird durch § 38 Abs. 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes geschaffen. Die Ausgestaltung erfolgt bislang durch Erlass und soll nun in die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes übernommen werden.

Zu Nr. 41 g

Die Änderung des neuen Abs. 8 dient der Sicherstellung der Verwaltungsabläufe.

**Zu Nr. 42**Zu Nr. 42 a

Bei dem Begriff Schulfahrten handelt es sich um den Oberbegriff.

Zu Nr. 42 b aa

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen zukünftig auch im Prüfungssemester zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht erteilen.

Zu Nr. 42 b bb

Die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen erfolgt zukünftig in drei Fächern, wobei zwei Fächer nur in je einem Hauptsemester ausgebildet werden. Um die Kompetenzen in den jeweils nicht durch Modulveranstaltungen begleiteten Unterrichtsfächern zu erhalten, sollen in dem Fach, in dem keine Modulveranstaltung stattfinden, Hospitationen durchgeführt werden.

Zu Nr. 42 b cc

Es soll eine Mindestanzahl an von Mentorinnen oder Mentoren zu begleitenden Stunden vorgegeben werden.

Zu Nr. 42 c

Bislang wurden die Begriffe „Ausbildung“, „Pädagogische Ausbildung“, „Vorbereitungsdienst“ und „pädagogischer Vorbereitungsdienst“ nicht einheitlich verwendet. Die Verwendung der Begriffe soll sich nun an der Definition des § 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes orientieren.

Zu Nr. 42 d

Bereits jetzt unterrichten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach Ablagen der Zweiten Staatsprüfung bereits mehr als die in Abs. 9 genannten maximal 12 Unterrichtsstunden. Da dies auch für die Ausbildung unschädlich und für die Schulen vorteilhaft ist, ist Abs. 9 zu streichen.

**Zu Nr. 43**Zu Nr. 43 a aa

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 43 a bb

Sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 43 a cc

Durch den Verweis auf § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes soll die besondere Bedeutung der dort genannten Querschnittsthemen auch für die pädagogische Ausbildung hervorgehoben werden.

Zu Nr. 43 a dd

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine persönliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich ist, sondern es sich um eine begleitete Ausbildungszeit handeln soll. Hierbei handelt es sich um eine Reaktion aus den Erfahrungen in der Zeit der Corona-Pandemie. Hier war persönliche Anwesenheit häufig nicht möglich, die Ausbildung fand aber in Form von Videoschaltkonferenzen statt, welche aber nicht zwangsläufig im selben Format wie Modulveranstaltungen in Präsenz durchgeführt wurden, sondern mit intensiven Arbeitsaufträgen und deren Begleitung verbunden waren.

Zu Nr. 43 a ee

Die Einführung der Möglichkeit von Modulveranstaltungen im digitalen Format soll zum einen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Herausforderungen der Digitalisierung auch in Schule vorbereiten. Es soll aber auch die Möglichkeit schaffen auf besondere Situationen, wie z.B. die Corona-Pandemie, reagieren zu können.

Zu Nr. 43 b

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 43 c

Der pädagogische Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen soll zukünftig auf die Ausbildung aller drei studierten Fächer gerichtet sein. Daher ist in § 44 Abs. 3 die Verteilung der Module im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen und deren konkrete Ausgestaltung neu zu regeln.

Zu Nr. 43 d

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 43 e

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 43 f

Die bisherige Formulierung von Satz 3 lässt darauf schließen, dass eine Bewertung des Unterrichtsbesuchs nicht möglich ist, wenn ein zweiter Unterrichtsbesuch nicht stattgefunden hat. Das ist aber nicht der Fall. Darüber hinaus widerspricht Satz 3 auch den Bewertungskriterien nach § 42 Abs. 2 HLbG. Durch die Einführung der neuen Sätze wird konkretisiert, in welchen Fällen ein auf mehrere Module bezogener Unterrichtsbesuch durchgeführt werden kann. Darüber hinaus sollen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch für bestimmte Module besondere Unterrichtsentwürfe vorlegen und so zu einer längerfristigen Unterrichtsplanung verpflichtet werden. Das entspricht dem didaktischen Leitgedanken des Kerncurriculums.

Zu Nr. 43 g

Ausbilderinnen und Ausbilder sollen die Modulbewertung mündlich begründen und es soll eine Dokumentation stattfinden.

Zu Nr. 43 h

Der Modulprüfung ist eine erhebliche Bedeutung beizumessen. Bei Nichtbestehen der Modulprüfung gilt in letzter Konsequenz die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden. Diese Entscheidung sollte auf einem zuverlässigen Mehr-Augen-Prinzip beruhen, welches mittels der Änderung eingeführt wird. Die Studienseminarleitungen waren auch in der Vergangenheit bei den Modulprüfungen häufig anwesend, da sie im Fall der Nichteinigung eine Entscheidung auf der Grundlage einer Anhörung der beiden Ausbilderinnen und Ausbilder treffen mussten.

Zu Nr. 43 i

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 43 k

Eine Ermächtigungsgrundlage für Verwaltungsvorschriften zu Vorgaben für die Anwendung von Fällen höherer Gewalt ist nicht erforderlich und daher aufzuheben.

**Zu Nr. 44**Zu Nr. 44 a

Durch den Verweis auf § 44 Abs. 1 Satz 8 bis 8 wird die Einführung von Ausbildungsveranstaltungen im digitalen Format ermöglicht. Hierdurch sollen zum einen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auf die Herausforderungen der Digitalisierung auch in Schule vorbereitet werden. Es soll aber auch die Möglichkeit schaffen, auf besondere Situationen, wie z.B. die Corona-Pandemie, reagieren zu können.

Zu Nr. 44 b aa

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass eine persönliche Anwesenheit nicht zwingend erforderlich ist, sondern es sich um eine begleitete Ausbildungszeit handeln soll. Hierbei handelt es sich um eine Reaktion aus den Erfahrungen in der Zeit der Corona-Pandemie. Hier war persönliche Anwesenheit häufig nicht möglich, die Ausbildung fand aber in Form von Videoschaltkonferenzen statt, welche aber nicht zwangsläufig im selben Format wie Modulveranstaltungen in Präsenz durchgeführt wurden, sondern mit intensiven Arbeitsaufträgen und deren Begleitung verbunden waren.

Zu Nr. 44 b bb

Durch den Wegfall der pädagogischen Facharbeit wird ein Workflow frei, der auf die Veranstaltungen verteilt werden soll. Die Zeiten sollen für eine curriculare Neuordnung genutzt werden, sodass die begleitete Ausbildungszeit für die Ausbildungsveranstaltung Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen und die neu gestaltete Ausbildungsveranstaltung zum Innovieren von Schule und Unterricht mit dem Schwerpunkt bildungspolitisch relevanter Fragestellungen erhöht werden kann. Insbesondere in der zweitgenannten Veranstaltung sollen bildungspolitisch besonders relevante Themen, wie derzeit Digitalisierung oder Inklusion sowie Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, bearbeitet werden.

Zu Nr. 44 c

Die Beschreibung der Ausbildungsveranstaltungen soll zukünftig auf Basis des Kerncurriculums erfolgen.

Zu Nr. 44 d

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 45**

Die pädagogische Facharbeit soll zukünftig nicht mehr gefordert werden, um die besonders relevanten Themen bearbeiten zu können.

**Zu Nr. 46**

Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 47**

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 48**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 49**Zu Nr. 49 a

Die Änderungen dienen Korrektur der Begrifflichkeiten, da der Begriff der Fächer nicht konkret genug ist.

Zu Nr. 49 b

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 49 c

Durch die Änderung wird festgelegt, in welchem Unterrichtsfach der Unterrichtsentwurf für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Grundschule vorzulegen ist.

Zu Nr. 49 d

Folgeänderungen aus Nr. 49 c.

Zu Nr. 49 e

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Änderung des Nr. 49 c.

Zu Nr. 49 f

Die Neufassung des Abs. 11 regelt konkreter als bisher, welche Erwartungen an den Unterrichtsentwurf gestellt werden, und gibt damit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mehr Sicherheit in der Planung.

Zu Nr. 49 g

Folgeänderungen aus Nr. 49 c.

Zu Nr. 49 h

Folgeänderungen aus der Änderung Nr. 49 c und der Änderung des Titels des Gesetzes. Außerdem soll klargestellt werden, dass Bewertung des Unterrichtsentwurfes ausschließlich auf der Planung basiert.

Zu Nr. 49 i

Klarstellende Konkretisierung für den Fall höherer Gewalt. Darüber hinaus enthält die Neufassung Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und aus der Aufhebung des Satzes 3.

**Zu Nr. 50**Zu Nr. 50 a

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 50 b

Das nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes zu führende fortlaufende Portfolio soll Bestandteil der mündlichen Prüfung werden. Hierdurch soll die Selbstreflexion gerade in Bezug auf die eigene Entwicklung gestärkt werden.

Durch die Änderung des neuen Abs. 4 sollen die für die Bewertung zu berücksichtigenden Anforderungen der mündlichen Prüfung konkretisiert werden.

**Zu Nr. 51**

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 52**Zu Nr. 52 a

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 52 b und c

Durch die Möglichkeit, den Quereinstieg in den hessischen Schuldienst in Ausnahmefällen Personen zu ermöglichen, die nicht über die eigentlich erforderliche fünfjährige Berufserfahrung verfügen, muss das Einstellungsverfahren entsprechend angepasst werden.

**Zu Nr. 53**Zu Nr. 53 a aa

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 53 a bb

Folgeänderung aus der Änderung des § 3 Abs. 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 53 a cc

Für den Einstieg den Beruf als Lehrkraft sollen für alle Wege die gleichen Maßstäbe angesetzt werden. Hinreichende Sprachkenntnisse der Lehrkräfte sind dabei essenziell für den Unterricht an hessischen Schulen. Auch für die Einstellung in den pädagogischen Vorbereitungsdienst soll zukünftig ein entsprechender Nachweis verlangt werden, wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde.

Zu Nr. 53 b

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und Streichung eines doppelten Satzes. Darüber hinaus muss das Verfahren zur Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Quereinstieg mit einer geringeren Berufserfahrung gesondert geregelt werden. Das Verfahren soll nicht über eine Rangliste bei der ZPM laufen, um eine Vermischung der Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und solchen mit geringerer Berufserfahrung zu verhindern.

Zu Nr. 53 c

Anpassung an die Einführung des neuen § 3 Abs. 7 und 8 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 53 d

Das Verfahren zur Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Quereinstieg mit einer geringeren Berufserfahrung muss gesondert geregelt werden. Das Verfahren soll nicht über eine Rangliste bei der ZPM laufen, um eine Vermischung der Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und solchen mit geringerer Berufserfahrung zu verhindern.

**Zu Nr. 54**

Bislang war nicht klar, wann die Frist von drei Wochen beginnt zu laufen. Dies soll durch die Änderung klargestellt werden.

**Zu Nr. 55**Zu Nr. 55 a aa

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nr. 55 a bb

Es soll einheitlich der Begriff „amtsärztliches Zeugnis“ verwendet werden.

Zu Nr. 55 b aa

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und Anpassung an Begrifflichkeiten der KMK.

Zu Nr. 55 b bb

§ 57 Abs. 7 Nr. 5 HLbGDV soll an die Formulierungen in § 1 Abs. 2 und 3 HLbG angepasst werden.

Zu Nr. 55 b cc

Sprachliche Anpassung.

**Zu Nr. 56**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 57**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 58**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 59**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 60**

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 61**

Folgeänderung aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 62**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung zu § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 63**

Die landwirtschaftlichen Fachschulen leiden ebenfalls erheblich an Lehrkräftemangel und wünschen sich die Möglichkeit, ebenfalls von dem Qualifizierungsprogramm für Quereinsteiger profitieren zu können. Da die Fachschulen aber nicht der Aufsicht der Staatlichen Schulämter unterliegen, muss eine Regelung getroffen werden, die das Verfahren entsprechend anwendet. Soweit die Fachschulen an dem Programm teilnehmen möchten, muss die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufgaben der Staatlichen Schulämter übernehmen.

**Zu Nr. 64**

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 65**Zu Nr. 65 a

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Sprachnachweises für die Zulassung zu einem Anerkennungsverfahren stellt nach Einschätzung der EU eine Verletzung der Europäischen Verträge dar. Die Zulassungsvoraussetzung ist daher zu streichen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen dahin gehend beraten werden, dass mangelnde Sprachkenntnisse zu einem Nichtbestehen führen können (vgl. Nr. 65 b).

Zu Nr. 65 b

Die Benennung als EU-Koordinator oder EU-Koordinatorin soll wegfallen, da es den Titel so nicht gibt. Weiterhin soll ein Beratungsgespräch geführt werden, das unter anderem auch über mögliche Konsequenzen im Fall mangelnder Sprachkenntnisse aufklärt.

Zu Nr. 65 c

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Wörter „wesentliche Inhalte“ werden gestrichen, da diese zum fraglichen Zeitpunkt noch nicht feststehen.

**Zu Nr. 66**Zu Nr. 66 a aa

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 66 bb

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Regelung einer Ordnungsfrist entbehrlich ist.

Zu Nr. 66 b

Dient der Klarstellung der bereits praktizierten Rechtslage.

**Zu Nr. 67**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 68**

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 69**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 70**

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 71**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 72**Zu Nr. 72 a

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

Zu Nr. 72 b

Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass die in § 1 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Querschnittsthemen wesentlicher Bestandteil für den Erhalt und die Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation darstellen. Die Aufnahme unter Nr. 1 soll die ganz besondere Bedeutung hervorheben.

Zu Nr. 72 c

Folgeänderung aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 73**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 74**

Die Änderungen sind Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes und der Neufassung des § 4 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.

**Zu Nr. 75**

Folgeänderungen aus der Änderung des Titels des Gesetzes.

**Zu Nr. 76**

Nach der DSGVO sind besondere Regelungen für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zu treffen. Diese sind gesetzestechisch sinnvoll in einem Teil zusammenzufassen. Die zu erhebenden Einzeldaten werden in der Anlage geregelt, um den Rahmen einer Verordnung nicht zu sprengen.

**Zu Nr. 77**Zu Nr. 77 a und b

Folgeänderung aus der Einführung des neuen Zehnten Teils für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Nr. 77 c

Für die Änderungen sind Übergangsregelungen zu treffen.

Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2023/2024 ihr Studium für ein Lehramt aufnehmen, sollen die Regelungen zum Orientierungspraktikum und zu weiteren Praktika in der bisherigen Form Anwendung finden. Gleiches gilt für die mündlichen Prüfungen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufnehmen oder vor dem Inkrafttreten den pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, absolvieren diesen in der Form, die vor dem Inkrafttreten galt. Die Übergangsregelung ist dabei bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 zu befristen, da dieser Zeitraum ausreichend ist, sich auf die veränderten Bestimmungen einzustellen, und zudem bis auf Einzelfälle die überwiegende Zahl von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Ausbildung abgeschlossen haben dürfte.

Zu Nr. 77 d

Da § 50 Abs. 13 Satz 7 durch die Änderungen in § 50 verschoben ist, ist eine Anpassung erforderlich.

**Zu Nr. 78**

In der Anlage werden die Daten aufgeführt, welche für die Durchführung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

**Zu Art. 5 – Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

Durch die Änderung des Titels des Gesetzes sind die Verweise auf das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Hessischen Laufbahnverordnung anzupassen.

**Zu Art. 6 – Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Da in der Dienstordnung von Schulpraktika gesprochen wird, der Begriff aber der künftigen Rechtslage nicht mehr entspricht, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

**Zu Art. 7 – Bekanntmachungsermächtigung**

Durch die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes ist eine neue Bekanntmachung sinnvoll.

**Zu Art. 8 – Zuständigkeitsvorbehalt**

Werden durch ein Gesetz auch Rechtsverordnungen geändert, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt („Entsteuerungsklausel“) aufzunehmen.

**Zu Art. 9 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 29. November 2021

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Kultusminister  
**Prof. Dr. Alexander Lorz**